

DOSB-BERATUNGSKOMMISSION

DOPING IN DEUTSCHLAND

ABSCHLUSSBERICHT

GLIEDERUNG

- A. Einsetzung der Kommission, Arbeitsauftrag und Arbeitsablauf**
 - I. Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission
 - II. Arbeitsauftrag
 - III. Arbeitsablauf

- B. Bestandsaufnahme**
 - I. Überlegungen zum Doping-Problem aus soziologischer Sicht
 - 1. Strukturelle Bedingungen
 - 2. Akteurskonstellation und Radikalisierung des Sieges-Codes
 - 3. Strukturelle Möglichkeiten der Dopingbekämpfung
 - II. Die Entwicklung des Dopingkontrollsystems bis heute
 - 1. Gründung der WADA
 - 2. Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland
 - 3. Überwachung und Monitoring der nationalen Dopingkontroll-Systeme auf europäischer Ebene (Europarat)
 - 4. Entwicklung der Dopinganalytik/Dopingkontrolllaboratorien in Deutschland
 - 5. Zentrum für Präventive Dopingforschung an der DSHS Köln
 - 6. Weitere deutsche Aktivitäten auf internationaler und europäischer Ebene
 - 7. Zusammenfassung
 - III. Aktivitäten der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP)
 - 1. Berufsstruktur der Sportmedizin
 - 2. Reformaktivitäten

- IV. Zum Stand der Präventionsbemühungen
 - 1. Konzeptioneller Ansatz
 - 2. Initiativen zur Dopingprävention
 - 3. Inpflichtnahme der Sportmedizin

- V. Staatliche Aktivitäten gegen Doping im Spitzensport
 - 1. Staatsrepräsentation durch Spitzensport
 - 2. Wege der Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für einen dopingfreien Spitzensport
 - 3. Gegenwart und Zukunft des Anti-Doping-Strafrechts in Deutschland

C. Ergebnisse und Empfehlungen

- I. Vorbemerkungen
- II. Die NADA als Kompetenzzentrum in Dopingfragen
- III. Das internationale Engagement von Staat und Sport
- IV. Nominierungsfragen
- V. Prävention in Dopingfragen
- VI. Berufliche Förderung des Athleten während und im Anschluss an den Sport
- VII. Stärkung der Stellung des Athleten im Sportsystem
- VIII. Die ärztliche Verantwortung
- IX. Trainings- und Betreuungsbedingungen
- X. Compliance-Sicherung

A. Einsetzung der Kommission, Arbeitsauftrag und Arbeitsablauf

I. Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission

Der DOSB initiierte im Jahr 2008 eine Studie „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation“, die vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft mit den Mitteln des Haushalts des Bundesministeriums des Innern finanziert und an zwei Forschungsgruppen in Auftrag gegeben wurde. Mit diesem Projekt sollten die Entwicklungen von 1950 bis zur Herstellung der Deutschen Einheit und anschließend im wiedervereinigten Deutschland mit einem Schwerpunkt in der Dopinggeschichte Westdeutschlands aufgearbeitet werden. Die mit der Durchführung des Auftrags beauftragte Forschungsgruppe der Humboldt-Universität unter der Leitung von *Prof. Dr. Hanno Strang* legte durch *Prof. Dr. Gisela Spitzer* unter dem Datum vom 30. März 2013 einen Schlussbericht für den Forschungszeitraum 1972 – 1990 vor (Berliner Teilprojekt), der inzwischen auch publiziert ist.¹ Vorausgegangen war der Abschluss des Projekts „Doping in Deutschland“ für den Zeitraum

¹ *Spitzer/Eggers/Schnell/Wisniewska*, Siegen um jeden Preis. Doping in Deutschland: Geschichte, Recht, Ethik 1972 – 1990, Verlag Die Werkstatt, 2013.

1950 – 1972.² Die Münsteraner Forschungsgruppe unter der Leitung von *Prof. Dr. Michael Krüger* erarbeitete die Themenkomplexe „Doping im Verhältnis von Staat und Sport von 1950 bis 2007“³ sowie in der wissenschaftlichen Verantwortung von *Prof. Dr. Henk Erik Meier* „Rezeptionsgeschichte des Dopings in Deutschland von 1950 bis 2009“ (Münsteraner Teilprojekt). Zur Entstehungsgeschichte der Studien und zu den wesentlichen Ergebnissen liegt eine Stellungnahme des Bundesinstituts für Sportwissenschaft vom 27. August 2013 vor.

Die Studien und insbesondere die Studie der Humboldt-Universität haben in der deutschen Öffentlichkeit und vor allem in den Medien hohe Aufmerksamkeit gefunden. Der Sportausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich in einer Sondersitzung am 2. September 2013, die 37. Sportministerkonferenz am 12. und 13. September 2013 in Wiesbaden mit ihnen. Das Präsidium des DOSB setzte mit Schreiben vom 6. August 2013 sowie vom 6. und 16. September 2013 eine Kommission „Doping in Deutschland“ ein. Der Arbeitsauftrag der Kommission lautet, das Präsidium dahingehend zu beraten, welche Konsequenzen es aus den Ergebnissen der Studie „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethi-

² Siehe Giselher Spitzer (Hrsg.), *Doping in Deutschland: Geschichte, Recht, Ethik 1950 – 1972*, Sportverlag Strauß, Bd. 7, 2013.

³ Siehe jetzt *M. Krüger/C. Becker/S. Nielsen/M. Reinold*, *Doping und Anti-Doping in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 2007*, Arete Verlag Christian Becker, Hildesheim, 2014. Die Publikation stand der Kommission zur Verfügung.

scher Legitimation“ ziehen sollte. In die Kommission wurden als Mitglieder berufen:

- *Prof. Dr. Udo Steiner*, Regensburg (ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, Leitung)
- *Prof. Dr. Klaus Cachay*, Bielefeld (Leiter des Arbeitsbereichs „Sport und Gesellschaft“ der Universität Bielefeld)
- *Meike Evers-Rölver*, Kiel (Ruder-Olympiasiegerin, Kriminalkommissarin)
- *Dr. Andrea Gotzmann*, Bonn (Vorstandsvorsitzende NADA)
- *Prof. Dr. Herbert Löllgen*, Remscheid (ehem. Leiter der Medizinischen und Kardiologischen Klinik im Klinikum Remscheid; Ehrenpräsident Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention)
- *Prof. Dr. Wilhelm Schänzer*, Köln (Leiter Anti-Doping-Labor Deutsche Sporthochschule Köln)
- *Dr. Volkhart Uhlig*, Halle (ehemaliger Basketball-Nationalspieler)

Zur Unterstützung der Arbeit der Kommission standen der Justitiar des DOSB, *Dr. Holger Niese*, als Geschäftsführer und *Herr Olav Spahl* (zuständiger Ressortleiter für das Themenfeld Anti-Doping im Geschäftsbereich Leistungssport des DOSB) zur Verfügung.

II. Arbeitsauftrag

Die sog. Humboldt-Studie hat nach ihrem Bekanntwerden vielfache methodische und inhaltliche Kritik erfahren.⁴ Die Kommission hat es

⁴ Die Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) beklagt, mit der Rolle einzelner Mediziner im Zusammenhang mit der Dopinggeschichte sei

jedoch nicht als ihre Aufgabe gesehen, und es liegt auch nicht in ihrer fachlichen Kompetenz, dieser Kritik nachzugehen und die wissenschaftliche Qualität der Studie der Humboldt-Universität zu evaluieren.⁵ Sie legt ihrer Arbeit vielmehr den grundsätzlichen Befund der Studien zugrunde, dass auch in der Bundesrepublik Deutschland vor der Wiedervereinigung der Spitzensport, nicht zuletzt im Hinblick auf die sportliche Konkurrenz zur Deutschen Demokratischen Republik, durch Doping manipuliert wurde, dies mit ärztlicher Hilfe erfolgte, und auch Politik und organisierter Sport in dem untersuchten Zeitraum nicht allgemein vom Vorwurf freigesprochen werden können, den Einsatz von Dopingmitteln zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Spitzensportler im internationalen Vergleich ideell und materiell unterstützt zu haben. Da der vom Projekt der Hum-

nicht im gebotenen Umfang sorgsam und vorsichtig umgegangen worden (Schreiben des Vizepräsidenten der DGSP, *Prof. Dr. Klaus-Michael Braumann v. 1.2.2011 an das Bundesinstitut für Sportwissenschaft*). Die Kritik des Projektbeirats während der Projektlaufzeit ist zusammengefasst in der Stellungnahme des Bundesinstituts für Sportwissenschaft vom 27. August 2013 (S. 17 – 21, 29 – 30). Zu den Schlussberichten hat *Prof. Dr. Klaus-Michael Braumann* in seiner Stellungnahme vom 17. September 2013 Zweifel an der Wissenschaftlichkeit und Sachlichkeit bestimmter Aussagen der Studie vor allem zur Rolle der Sportmedizin im fraglichen Zeitraum geäußert. Der DFB ist dem in der Studie geäußerten Vorwurf des Dopings von Spielern der Deutschen Fußballnationalmannschaft bei der FIFA-WM England 1966 entgegen getreten (siehe dazu *Martin Nolte, Dopingbekämpfung anlässlich der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft England 1966*, in: *Brennpunkte der Sportwissenschaft*, hrsg. v. Meinberg/Körner, Deutsche Sporthochschule Köln, Heft 36, 2013. Der Beitrag beruht auf einer gutachterlichen Stellungnahme von *Martin Nolte* für den DFB (vgl. *Nolte, causa sport*, 2013, S. 230 Fn. 1).

⁵ Kritische Auseinandersetzung mit der Humboldt-Studie auch bei *Krüger u.a.* (Fn. 3).

boldt-Universität erfasste Zeitraum 1990 und der des Projekts der Universität Münster 2007 endet, ist es nach Auffassung der Kommission Voraussetzung für die Erarbeitung zeitnaher und zeitgemäßer Empfehlungen an das Präsidium des DOSB notwendig, im Anschluss an eine soziologisch-analytische Einschätzung der Doping-Situation (B I) eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen in der „Dopingfrage“ bis zum Jahr 2014 vorzunehmen (B II – V). Auf deren Grundlage können dann entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit gegen Sportdoping in Deutschland erarbeitet werden (C).*

III. Arbeitsablauf

Die Kommission ist jeweils im Haus des DOSB in Frankfurt am Main zu Beratungen am 22. Oktober 2013 (konstituierende Sitzung), 7. Januar, 4. Februar, 11. März und 30. April 2014 zusammengekommen. Sie führte zu ihrer Information Fachgespräche mit Herrn *Prof. Dr. Digel*⁶ (Universität Tübingen) und aus dem Bundesministerium des Innern mit Herrn *Ministerialdirektor Gerhard Böhm* (Abteilungsleiter Sport) und Herrn *Ministerialrat Friedrich-Wilhelm Moog* (Leiter Referat SP 6) in ihrer Sitzung am 4. Februar 2014 Frau *Dr. Christa Thiel*

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Darstellung der weiblichen Form (Athletin/Sportlerin) verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form schließt selbstverständlich die gleichzeitige Berücksichtigung der weiblichen Form ein.

⁶ Das Buch von *Helmut Digel* „Verlorener Kampf. Über Betrug im Sport“ (Hofmann Verlag, Schorndorf, 2013) stand der Kommission zur Verfügung.

(Präsidentin des Deutschen Schwimm-Verbandes und Vizepräsidentin Leistungssport des DOSB) in ihrer Sitzung am 11. März 2014, Frau *Claudia Lepping* und Herrn *Prof. Dr. Gerhard Treutlein* in ihrer Sitzung am 7. April 2014 sowie Frau *Sylvia Schenk* in ihrer Sitzung am 30. April 2014.

B. Bestandsaufnahme

I. Überlegungen zum Doping-Problem aus soziologischer Sicht

1. Strukturelle Bedingungen

Doping ist eines der zentralen Probleme des Spitzensports, das neben Wettbetrug und Korruption wesentlich zu dessen Legitimationskrise beiträgt. Es vergeht nahezu kein Tag, an dem nicht über ein dopingaffines Thema berichtet wird, sei es über die „Wunderläufer“ in Jamaika und Kenia und deren vermutliche Dopingstrategien, über die Notwendigkeit eines Dopinggesetzes, über den ungerechten Umgang mit den Dopingopfern des DDR-Sports oder über den Prozess gegen den gedopten Radfahrer *Schumacher*. Will der DOSB „strukturelle Lösungen“ des Dopingproblems anstreben, und zwar ungeachtet dessen, dass das Problem im eigentlichen Sinne nicht lösbar ist, so scheint ein soziologischer Blick auf die aktuellen Gegebenheiten des Spitzensports nicht nur hilfreich, sondern unabdingbar. Will man sich dem Dopingproblem aus soziologischer Sicht nähern⁷, dann heißt dies zunächst

⁷ Zu den folgenden Ausführungen vgl. auch *Karl-Heinrich Bette/Uwe Schimank*, Die Dopingfälle. Soziologische Betrachtungen, Bielefeld 2006; *Karl-Heinrich Bette*, Doping im Leistungssport. Zwischen individueller Schuld und kollektiver Verantwortung, in: Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 59 (2008), H. 1, S. 5-11; *Karl-Heinrich Bette*, Akteure und Akteurkonstellationen im Spitzensport – eine soziologische Rekonstruktion der Dopingrealität, in: Wolfram Höfling/Johannes Horst (Hg.), Doping – warum nicht? Ein interdisziplinäres Gespräch, Tübingen 2010, S. 23-44.

einmal, sich von gewohnten Vereinfachungen zu trennen. So gilt es zuvorderst, das Problem nicht weiter zu personalisieren, es also nicht mehr als Fehlverhalten einzelner Personen zu konstruieren, wie es zumeist in den Medien geschieht, die Athleten, Trainer, Sportmediziner und Funktionäre gerne als die Schuldigen ausmachen, die es zu fassen und zu bestrafen gilt. Um Missverständnisse zu vermeiden: Selbstverständlich ist von einer prinzipiellen Kontingenz menschlichen Handelns auszugehen, d.h., Personen können prinzipiell „ja“ oder „nein“ sagen, und sie tragen letztlich auch die Verantwortung für ihre jeweilige Entscheidung. Aber diese Entscheidung wird eben nicht „freischwebend“ getroffen, sondern stets im Rahmen bestimmter struktureller sozialer Gegebenheiten bzw. Konstellationen, die es zu berücksichtigen gilt, weil diese an der Regulierung der Kontingenz in Richtung eines „ja“ oder „nein“ mitwirken. Und natürlich sind daher auch Bedingungen anzustreben, die ein „nein“ zu Doping wahrscheinlicher machen.

Als ein zentrales Segment dieser strukturellen Bedingungen ist zunächst das System des Spitzensports selbst zu nennen. Denn der Spitzensport ist gekennzeichnet durch den Code Sieg/Niederlage. Wer sich in diesem System befindet, unterwirft sich dieser Handlungslogik, will gewinnen und möglichst nicht verlieren. Dabei ist der Zweite immer schon der erste Verlierer. Diese auf Steigerung und Überbietung ausgerichtete Logik des Spitzensports hat prinzipiell keine Gren-

ze, sprich: Es gibt keinen Grund, nicht immer bessere Leistungen zu erzielen, vielmehr ist der Steigerungsimperativ dem Spitzensport inhärent. Und diese Leitorientierung des Spitzensports ist es, die Wettkämpfe mit unglaublicher Spannung produziert, die das Publikum faszinieren. Hier werden Helden geschaffen, deren Leistungen direkt den Personen zugeschrieben werden können. Aber: Nur die Erfolgreichen erhalten Aufmerksamkeit und Verehrung, die Verlierer dagegen werden ignoriert oder erfahren sogar Missachtung. Zum Verständnis des Dopingproblems festzuhalten bleibt demnach, dass das Publikum sportliche Höchstleistungen nachfragt und dabei Achtung bzw. Verehrung selektiv nach Erfolg/Misserfolg verteilt.

Nun werden aber in dem Maße, in dem ein Publikum Interesse am Spitzensport hat, zugleich auch andere Bezugsgruppen auf den Sport aufmerksam, stellen Ressourcen zur Verfügung und erzeugen dadurch einen enormen Druck auf diejenigen, die die Leistungen letztlich zu erbringen haben, und auf diejenigen, die davon beruflich abhängig sind. Betrachtet man an dieser Stelle zunächst die Massenmedien (Radio, Fernsehen, Printmedien, Internet), so berichten diese über sportliche Ereignisse und sind dabei vor allem an Informationen mit hohem Neuigkeitswert interessiert, darüber hinaus an solchen, die konfliktrichtig und personalisierbar sind und auch moralisch aufgeladen werden können. All diese Interessen bedient der Sport in hervorragender Weise und verschafft damit den Massenmedien hohe

Auflagen und enorme Einschaltquoten. Das Publikumsinteresse am Sport und seiner Darstellung in den Medien weckt wiederum das Interesse von Wirtschaft und Politik. Sponsoren investieren erhebliche Summen in den Sport, um z.B. über Werbung Marktvorteile zu erzielen. Die Politik subventioniert den Sport, um die Sportorganisationen subsidiär zu unterstützen, aber auch verbunden mit dem Interesse, sich in den sportlichen Erfolgen zu „sonnen“ und sich dem Sportpublikum, also dem potentiellen Wahlklientel, als Förderer des Sports zu präsentieren.

Dies hat insofern mit Doping zu tun, als durch diese Zuwendungen der im Spitzensport ohnehin vorhandene Druck auf die Akteure noch erhöht wird. Nicht die Verlierer werden von der Wirtschaft unterstützt, vielmehr wird bei Misserfolg und bei nachlassendem Medieninteresse, was ja häufig zusammenhängt, die jeweilige Sportart gewechselt. Denn nur mit einer entsprechend erfolgreichen Sportart bzw. einem erfolgreichem Sportler verspricht man sich einen entsprechenden Imagetransfer. Auch die finanziellen Zuwendungen der Politik sind nicht unabhängig vom Erfolg. Denn schließlich lässt sich die Förderung eines Spitzensports ohne Medaillen nur schwerlich beim Wähler legitimieren.

2. Akteurskonstellation und Radikalisierung des Sieges-Codes

Als Konsequenz lässt sich festhalten: Das Zusammenspiel von Publikum, Massenmedien und Politik führt zu einer Entfesselung und Radikalisierung des Sieges-Codes: noch bessere Leistungen, noch schneller, noch höher, noch weiter. Hinzu kommt, dass Verlieren und Gewinnen existentiell bedeutsamer werden, wobei auch die Sportverbände Teil dieser spezifischen Akteurskonstellation sind. Denn auch sie sind ebenso abhängig von Sponsoren, also von wirtschaftlichen Zuwendungen, wie von der Politik und deren Unterstützung, die wiederum in Abhängigkeit von sportlichen Erfolgen und damit verbundenen Publikumsinteressen erfolgt. Insofern haben auch die Sportverbände ein großes Interesse an sportlichen Erfolgen und tun alles, um diese zu ermöglichen. Für die Athleten aber bedeutet all dies zusammengenommen, dass deren Inklusion in den Spitzensport immer totaler wird. Der Spitzensport absorbiert die Athleten vollständig, Schule, Studium, Beruf werden immer schwerer vereinbar mit Spitzensport. Die Trainingsumfänge steigen, die Zahl der Wettkämpfe ebenso.

Dass aufgrund der Totalisierung der Sportlerrolle und des damit einhergehenden enormen Erfolgsdrucks eine „Doping-Neigung“ in nicht wenigen Sportarten entstehen kann, erscheint daher nur allzu verständlich. Im kommerziell geprägten Leistungssport mit höchsten

körperlichen Anforderungen, großem medialen Interesse und verstärktem nationalen wie internationalem Konkurrenzdruck kann Doping grundsätzlich in allen Sportarten für Athleten und das sie betreuende Umfeld eine probate Option sein. Die Ausprägung der Dopingprävalenz ist jedoch auch abhängig von den physischen Anforderungen der jeweiligen Sportart. Ausdauersportarten und Sportarten mit ausgeprägter Kraftkomponente werden zu den Risikosportarten in diesem Sinne gezählt.⁸ Die Sportverbände tragen zum Dopingrisiko implizit bei, wenn sie die Normen für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen so hoch ansetzen, dass sie mit „normalen“ Mitteln kaum zu erreichen sind, vielmehr geradezu nach „heimlicher Unterstützung“ verlangen. Damit aber ist Doping ein Stück weit dieser spezifischen Akteurskonstellation geschuldet und damit stets als Systemproblem zu verstehen. Dies sollte man wissen, wenn man nach „Lösungen“ sucht, denn schließlich bleibt deren Reichweite immer auch wesentlich durch eben diese Akteurskonstellation bestimmt.

Blickt man in diesem Sinne noch einmal auf die Doping-Problematik zurück, dann bleibt der Verstoß zwar letztlich immer ein Verstoß von

⁸ Diese Faktoren werden u.a. bei der Kontrollplanung der NADA (Trainingskontrollen) berücksichtigt. Zur Gruppe der höchsten Risikoklasse der Ausdauer- und Kraftsportarten werden der Radsport, Triathlon, Schwimmen, Skisport (alpin, nordisch), Eisschnelllauf, Leichtathletik, Rudern, Kanu und Gewichtheben gezählt. Die Mannschaftssportarten werden dagegen in die zweite Risikoklasse eingeordnet.

Individuen, also schuldhaftes Verhalten. Zugleich aber erscheint der Verstoß jetzt auch als Produkt einer spezifischen Akteurskonstellation, also als ein Systemproblem und damit in gewisser Weise erwartbar. Um kein Missverständnis hervorzurufen, sei nochmals betont: Der Athlet kann immer noch „ja“ oder „nein“ zu Doping sagen, aber ein „nein“ wird eben in dem Maße, in dem ganz bestimmte Bedingungen vorliegen oder sich teils noch verstärken, immer unwahrscheinlicher, kann in gewisser Weise kaum noch anders denn als „heroische Leistung“, quasi als „Alleingang des sauberen Athleten“ angesehen werden. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb so, weil Doping ein internationales Phänomen darstellt, Athleten also immer damit rechnen müssen, dass sich andere durch Dopen Vorteile verschaffen und damit die eigenen Bemühungen um dopingfreie Leistungssteigerung mit all den damit verbundenen Versagungen zunichte gemacht werden.

3. Strukturelle Möglichkeiten der Dopingbekämpfung

Doping als Systemproblem zu markieren heißt letztlich, dass es im eigentlichen Sinne keine Lösungen gibt. Das Problem ist Teil, mithin notwendige Begleiterscheinung des Systems „Spitzensport“, und es kann allenfalls eingedämmt und begrenzt, im besten Fall „beherrscht“, nicht aber gelöst werden. Dies könnte für eine für das Teilsystem „Spitzensport“, aber auch für den Sport allgemein zentral zuständige Organisation wie den DOSB zumindest bedeuten, dass zunächst ein-

mal eine **Umstellung der Reflexionsform** anzustreben wäre, dass man auf Seiten des organisierten Sports also wegzukommen hätte von einer bislang immer noch vorherrschenden Durchsetzungsreflexion – die durch einen Steigerungsimperativ gekennzeichnet ist und in der die Systemfunktion der Leistungskommunikation hypostasiert wird –, und lernen müsste, sich einer „relativierenden Reflexion“ zu bedienen, die darauf zielte, die negativen Folgen der eigenen Entwicklung zu erkennen, und zwar an den Rückwirkungen der eigenen Systemoperationen auf sich selbst (Stichworte: „Legitimationskrise des Spitzensports“; Rückzug von Sponsoren, keine Fernseh-Übertragung bestimmter Sportarten, öffentliche Negativ-Kommunikation „Alle sind gedopt!“ usw.). Mehr könnte man tatsächlich von einem sozialen System – und auch der DOSB ist ein soziales System – nicht erwarten, als dass es ihm gelingen mag, seine Einwirkungen auf die Umwelt an den Rückwirkungen auf sich selbst wahrzunehmen und zu kontrollieren. Allerdings: Um eine solche Umstellung der Reflexionsform „ernsthaft“ zu bewerkstelligen, müsste der organisierte Sport die Bereitschaft entwickeln, seine Funktion so zu interpretieren, dass auch deren Beschränkung, also zumindest der teilweise Verzicht auf Funktionserfüllung mit einbezogen würde. Und dies bedeutete wiederum konkret, dass der organisierte Sport für sich selbst festlegen müsste, wie er es künftig mit dem Spitzensport halten möchte. Denn je nachdem, wie diese Selbstbeschreibung ausfiele und in welchem Maße sich hier As-

pekte einer relativierenden Reflexion wiederfinden ließen, würde dies auch Auswirkungen haben, mithin Folgen zeitigen müssen, die sich der gegenwärtigen Praxis (z.B. im Hinblick auf Nominierungsregeln oder die Etablierung dualer Karrieren) kaum anders denn als „Abstriche“ von der Aussicht auf sportlichen Erfolg darstellen mögen.

Natürlich drängt sich an dieser Stelle unmittelbar die Frage auf, welcher Art diese Folgen relativierender Reflexion denn konkret sein könnten, mit welchen „Abstrichen“ zu rechnen sein, mit welchen „neuen“ Strategien man künftig dem Doping-Problem auf Seiten des organisierten Sports begegnen könnte. Reflektiert man hier zunächst einmal die bisherigen Bemühungen zur Eindämmung des Dopings, so finden sich vor allem zwei Strategien, nämlich Kontrollen und Strafen auf der einen, präventive Maßnahmen, also Formen der Pädagogisierung, auf der anderen Seite. Und so viel lässt sich sagen: Auch unter den Vorzeichen relativierender Reflexion werden diese beiden Strategien wichtig sein und ihre Gültigkeit behalten. Allerdings dürften **präventive Maßnahmen**, also letztlich Formen der Pädagogisierung, die auf Aufklärung zielen und die das „nein“ zum Doping in den Individuen normativ verankern möchten, dann nicht mehr nur den Charakter von punktuellen oder episodenhaften Ereignissen haben. Vielmehr müssten diese Maßnahmen auf Dauer gestellt werden, so z.B. in Gestalt einer festen Verankerung in den Curricula der Eliteschulen und der Spezialschulen „Sport“, was dann aber logischerweise auch

die Bereitstellung entsprechender Mittel und Stellen voraussetzen würde. Auch hätten darüber hinaus präventive Maßnahmen eben nicht nur die Subjekte zu fokussieren, sondern müssten in Richtung einer strukturellen Prävention erweitert werden.

Weiterhin machen auch **Dopingkontrollen** durchaus Sinn, insofern sie einen – wie auch immer in seiner Wirkung eingeschätzten – Abschreckungseffekt erzielen. Allerdings sind sie kein Allheilmittel und dürfen nicht überschätzt werden. So bleibt einesteils klar, dass sie sich nicht beliebig verschärfen lassen, und zwar sowohl aus finanziellen Gründen als auch aufgrund der damit verbundenen Belastungen der Sportler (Ausstiegsgefahr!). Andernteils kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass im internationalen sportlichen Wettbewerb auch die Dopingkontrollen selbst zur Dynamik des Doping-Problems beitragen (können). Denn solange es nicht gelingt, auf internationaler Ebene Chancengleichheit in Bezug auf Kontrollen (vor allem Trainingskontrollen) herzustellen, wird es immer Anreize zur Nachteilsvermeidung geben, werden also ausgerechnet die stärker kontrollierten Sportler über noch „bessere“ Methoden des Dopings nachdenken (müssen).

Im hier verhandelten Kontext darf auch das Stichwort **duale Karriere** nicht fehlen. Denn die Etablierung eines Leitbildes von der sportlichen wie beruflichen Karriere des Spitzensportlers dürfte sicherlich als

Form der strukturellen Prävention gegen Doping angesehen werden, insofern hierdurch die absolute Fokussierung auf den Sport und die totale Abhängigkeit vom sportlichen Erfolg vermieden, mithin von Maximierung auf Optimierung umgestellt würde. Dabei verhinderte die Möglichkeit der dualen Karriere selbstverständlich das Doping nicht, aber sie würde immerhin die Wahrscheinlichkeit erhöhen, „nein“ zu sagen.

Ein zweifellos „heikles“ Thema bleiben die **Nominierungskriterien**, insofern sie einerseits sportliche Erfolgsaussichten sichern sollen, andererseits aber als indirekter Aufruf zum Doping aufgefasst werden müssen, wenn sie sich an Richtgrößen orientieren, die der „normale“ Spitzensportler nicht erreichen kann. Denn wenn als Maßstab allein der absolute Ausnahmeathlet oder aber die (gedopte) Weltspitze fungiert, liegt auch an dieser Stelle ein latenter Zwang zum Doping vor. Eine Organisation wie der DOSB wird sich an dieser Stelle genau zu überlegen haben, welchen Spitzensport sie will und wer an internationalen Wettkämpfen in welchen Sportarten teilnehmen soll, und zwar ohne deshalb in das Extrem eines „Sporttourismus“ zu verfallen.

Im engen Zusammenhang mit den beiden letztgenannten Aspekten – der Etablierung dualer Karrieremuster und der Ausgestaltung von Nominierungskriterien – wäre zudem zu entscheiden, wie künftig die **Förderung einzelner Sportarten** aussehen kann und soll. Denn geht

man davon aus, dass hierzulande ein Athlet (z.B. ein Angehöriger des Olympia-Achters) ca. 1.500 Euro zum Überleben (nicht zum „guten“ Leben!) benötigt, um ohne weitere finanzielle Abhängigkeit den Anforderungen seines Sports und seines Studiums (Stichwort „duale Karriere“!) gerecht werden zu können, hat der organisierte Sport zu reflektieren, wem oder besser: welchen Sportarten er diesen Mindestsatz zu Verfügung stellen möchte. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund einer schlichten Feststellung, dass eine optimale flächendeckende Förderung niemals möglich sein wird, hätten sich im Rahmen relativierender Reflektion Entscheidungen über die Verteilung von Fördermitteln künftig auch an der „Doping-Neigung“ bestimmter Sportarten – also an der Zahl aufgedeckter wie vermuteter Fälle ebenso wie an der nachweislichen Umsetzung konkreter Anti-Doping-Maßnahmen der Verbände – und eben nicht nur am Kriterium ihrer sportlichen Erfolgsaussichten auszurichten.

Angesichts aktueller Bestrebungen der Politik bleibt an dieser Stelle im Übrigen zu bemerken, dass eine möglichst zeitnahe Umsetzung eines derart relativierten internen Förderkonzeptes eine Organisation wie den DOSB womöglich auch davor bewahren könnte, als ein von der Politik „Getriebener“ zu erscheinen. Denn in dem Maße, in dem die Politik ein Anti-Doping-Gesetz auf den Weg bringt, dürfte sie künftig wohl auch ihre eigene Spitzensport-Förderung an adäquate

Anti-Doping-Maßnahmen binden und damit den organisierten Sport zur komplementären Umstellung seiner Förderstrukturen nötigen.

Wie bereits erwähnt, wären Maßnahmen nicht allein auf die Athleten zu fokussieren, denn schließlich bleiben auch **Unterstützungsrollen** wie beispielsweise diejenigen der Trainer in erheblichem (wenn nicht existentiell) Maße vom sportlichen Erfolg der Athleten abhängig und erweisen sich daher in gewissem Sinne als „Doping-Beschleuniger“. Um die Erfolgsabhängigkeit von **Trainern** zu verringern, mögen sicher auch präventive Strategien, also Formen pädagogischer Intervention, denkbar sein, über die man versuchen kann, ein „nein“ zu Doping normativ-moralisch zu verankern. Hinzu kommen müssten dann aber auch rechtlich zulässige Sanktionen, die eine „Null-Toleranz-Haltung“ des organisierten Sports erkennen lassen, wobei es im gleichen Atemzug natürlich auch darum gehen müsste, mittels geeigneter Vertragsgestaltungen die Abhängigkeit der Trainer vom Erfolg der Athleten zu verringern.

Der Druck, der von außen und innen auf die Akteure ausgeübt wird, kommt immer auch bei der Unterstützungsrolle der **Sportmediziner** an. Hier besteht die Gefahr, dass Mediziner zu „Gehilfen des Erfolgsstrebens“ werden und ihre an sich wichtigste Aufgabe, nämlich, die Athleten vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, aus den Augen verlieren. Orientiert wird sich in einem solchen Fall eben nicht mehr

an der Leitdifferenz „Gesundheit/Krankheit“ des Medizinsystems, sondern an jener des Spitzensports, also an Sieg/Niederlage. Um diese „Umpolung“ unwahrscheinlicher zu machen, wäre darauf zu achten, dass allein solche Ärzte beschäftigt werden, deren medizinische(!) Berufsposition stabil und unabhängig ist und in keiner Weise vom Erfolg der Sportart bzw. des Athleten abhängt. Denn Sportärzte, die existenziell auf den Spitzensport verwiesen sind, also über keine Positionsalternativen in „ihrem“ eigentlichen System verfügen, laufen unweigerlich Gefahr, sich der Codierung „Sieg/Niederlage“ zu unterwerfen und den Verheißungen des Dopings nachzugeben. Zuwendungen von dritter Seite im Zusammenhang mit der Betreuung von Spitzensportlern dürfen nur über den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erfolgen.

Im Übrigen scheint es absolut sinnvoll und notwendig, dass der organisierte Sport in Gestalt des DOSB darauf besteht, dass die Sportmedizin, bei der ja offensichtlich in einigen Fällen die „Peer-Kontrolle“ versagt hat, ihre eigene (Doping-)Geschichte aufarbeitet und entsprechende Standesgrundsätze neu und unmissverständlich formuliert.

Schließlich gilt das, was für Trainer gesagt wurde, in ähnlicher Weise auch für **Sportfunktionäre**. Denn vor dem Hintergrund relativierender Reflexion wird sich der organisierte Sport keine Funktionäre leisten können, die in der Dopingfrage inkonsequent sind oder die versuchen, vorhandene Probleme mit „talk“ zu verschleiern. Hier ist eine

konsequente Haltung gefragt, was natürlich nicht bedeuten kann, dass demokratisch erfolgte Wahlen einfach rückgängig gemacht werden könnten. Gleichwohl wären aber doch nach innen wie nach außen Kommunikationswege einzurichten, die sich in der Lage zeigen, ein etwaiges Fehlverhalten von Funktionären eindeutig negativ zu markieren und unter Umständen auch zweifelhafte Kommunikationen abzubrechen.

Resümierend lässt sich also feststellen, dass in Zukunft für einen Verband, der ernsthaft an Dopingbekämpfung interessiert und zu relativierender Reflexion bereit ist, darum gehen muss, sich an der Etablierung von Strukturen aktiv zu beteiligen, die die Wahrscheinlichkeit des Dopings einzelner Athleten unwahrscheinlicher werden lassen. Ohne hiermit den Athleten aus der Verantwortung entlassen zu wollen, ginge es also darum, seine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten offensiv zu nutzen und sich nicht länger passiv als „Opfer“ der „Doping-Sünden“ von Athleten zu gerieren, über die man dann anschließend als „Richter“ den Stab bricht. Dabei bleibt klar, dass sich ein nationaler Maßnahme-Katalog wie der oben angedeutete nicht einfach und auch nicht konfliktfrei im internationalen „Spitzensport-Zirkus“ wird umsetzen lassen. Gleichwohl: Allein mit einem „the show must go on“ ist es auf Dauer eben nicht getan. Vielmehr gibt es langfristig – da es sich bei Doping ja wie gesehen um ein Systemproblem handelt – zur aktiven Etablierung dopingbegrenzender Strukturen letztlich gar

keine Alternative. Hierin als „Vorreiter“ zu gelten und dabei womöglich auch einmal den Vorwurf des „Nestbeschmutzers“ auf sich zu ziehen, kann einem Verband wie dem DOSB letztlich nur zur Ehre gereichen.

II. Die Entwicklung des Dopingkontrollsystems bis heute

Der Untersuchungszeitraum der sog. Humboldt-Studie endet 1990. Die Entwicklung des Dopingkontrollsystems ist in der Studie der Universität Münster bis 2007 erfasst. Es ist die Zeit, in der die Dopingbekämpfung eine bemerkenswerte Internationalisierung erfahren hat und die nationalen und auch die deutschen Bestrebungen in diesem internationalen Zusammenhang zu sehen sind. Im Vordergrund steht die Gründung der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und parallel dazu die Gründung nationaler Anti-Doping Agenturen, insbesondere die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA). Insgesamt ist die Entwicklung bis heute – wie in der Studie der Arbeitsgruppe der Universität Münster herausgearbeitet – durch eine Ausweitung der Kontrollen, eine Verfeinerung der Analysemethoden und eine Verschärfung der Sanktionen gekennzeichnet. Diese Entwicklung wird im überarbeiteten WADA-Code fortgesetzt, der am 1. Januar 2015 in Kraft treten wird.

1. Gründung der WADA

a) Die Welt Anti-Doping Agentur (WADA) übernahm offiziell ab 1. Januar 2004 die Aufgabe den weltweiten Anti-Doping-Kampf zu koordinieren. Eine Aufgabe ist im Besonderen die Erstellung der Anti-Doping-Regeln (World Anti-Doping Code), zu deren Einhaltung sich alle weltweiten nationalen und internationalen Sportverbände und Anti-Doping Agenturen verpflichten. Eine derartige internationale Koordinierung der Anti-Doping Regeln war zuvor von der Subkommission „Doping“ der Medizinischen Kommission des IOC geleistet worden. Mit den Vorfällen bei der Tour de France 1998 (Festina-Affäre) war grundsätzlich die Effektivität der Bekämpfung von Doping im Sport durch eine alleinige Verantwortung des Anti-Doping-Kampfes durch den Sport selber kritisiert und infrage gestellt worden. Eine daraufhin vom IOC initiierte Welt-Anti-Doping-Konferenz im Jahr 1999 hatte als Ergebnis die **Gründung einer vom Sport unabhängigen Agentur (WADA)**, um den Anti-Doping-Kampf auf nationaler und internationaler Ebene im Hinblick auf Dopingkontrollen (Aufdeckung), Abschreckung von Doping usw. zu verbessern und zu harmonisieren. Die WADA wird zurzeit zu 50% vom IOC und zu 50% von den weltweiten Staaten finanziert.

b) Neben der Erarbeitung des Anti-Doping Codes fördert die WADA auch Anti-Doping-Forschung mit einer jährlichen Gesamtsumme von ca. 5 Mil. US. Dollar. Seit 2001 hat die WADA insgesamt

56 Mil. US Dollar für Forschungen zur Verfügung gestellt (Quelle WADA März 2013 www.wada-am.org). Im Bereich der Qualitätsverbesserung der Dopingkontrollen wurden für die weltweiten Laboratorien hohe Qualitätsanforderungen gesetzt. Dieses beinhaltet eine jährliche WADA-Akkreditierung, eine kontinuierliche Qualitätskontrolle durch regelmäßige angekündigte als auch nicht angekündigte Kontrollproben sowie eine ISO-Akkreditierung nach 17025, die durch eine nationale Akkreditierungsbehörde überwacht wird. Dagegen fehlen nach wie vor Qualitätsüberprüfungen der Firmen, die die Probenahmen bei den Athleten vornehmen. Der Anti-Doping Code der WADA ist geeignet, zu einer Verbesserung der Transparenz bei Dopingverstößen zu führen, da die Kontrolllaboratorien alle Befunde an Internationale Fachverbände (IFs) als auch an die WADA melden müssen. Diesen Organisationen obliegt es zu prüfen, ob die Dopingverstöße im Sport regelkonform verfolgt und sanktioniert werden.

c) Grundsätzlich hat die Einrichtung der WADA zu vielen Verbesserungen im Anti-Doping-Kampf (wie z.T. oben beschrieben) geführt. Gleichwohl erscheint die Harmonisierung der Anti-Dopingarbeit weltweit noch nicht zufriedenstellend zu sein. Wenn Athleten aus Ländern mit sehr guten Anti-Doping-Kontrollsystemen, wie z.B. in Deutschland, gegen Athleten aus Ländern mit unbefriedigenden Anti-Doping-Kontrollsystemen Wettkämpfe bestreiten müssen, dann ist eine „wettkampfverzerrende“ Situation gegeben.

2. Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

a) Die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) wurde im Juli 2002 als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet und von der Stiftungsaufsicht im November 2002 anerkannt. Die ersten fünf Mitarbeiter der NADA nahmen zu Beginn des Jahres 2003 die Arbeit in der Heussallee 38 in Bonn auf. Damals noch mit sehr geringen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet, übernahm die NADA alle Trainingskontrollen in Deutschland. Eine Abteilung für medizinische Anfragen wurde eingerichtet und Präventionsmaßnahmen etabliert. Zehn Jahre später sind bei der Stiftung 27 Personen tätig. Heute erreicht die NADA mit ihren **Präventionsmaßnahmen** fast 16.000 Sportlerinnen und Sportler pro Jahr, führt rund 10.000 **Dopingkontrollen** jährlich durch, bearbeitet notwendige medizinische Ausnahmegenehmigungen und ist als Verfahrenspartei an der Sanktionierung von Dopingverstößen maßgeblich beteiligt. Mit Arbeitsbeginn im Januar 2003 übernahm die NADA komplett alle Trainingskontrollen von der Anti Doping-Kommission (ADK) des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Nationalen Olympischen Komitees (NOK). Die NADA war von Anfang an personell (5 Mitarbeiter) und finanziell nicht ausreichend ausgestattet, so dass die Wettkampfkontrollen zunächst vollständig in den Händen der deutschen Verbände bleiben mussten. Erst 2008 konnte die NADA damit beginnen, die ersten Wettkampfkontrollen von Verbänden zu übernehmen.

Derzeit ist sie für rund 20 Prozent der Wettkampfkontrollen in Deutschland zuständig. Ziel ist, im Sinne eines einheitlichen und noch wirkungsvolleren Systems von Trainings- und Wettkampfkontrollen alle Wettkampfkontrollen von den Verbänden zu übernehmen.

b) Seit dem Start der NADA hat sich das **Kontrollsystem** in allen Bereichen - qualitativ und quantitativ - stetig weiterentwickelt. Die Zahl der Trainingskontrollen hat sich in zehn Jahren von rund 4.000 pro Jahr auf ca. 8.000 nahezu verdoppelt. Die Qualität der Kontrollen hat sich seit den Anfängen erheblich gesteigert. Von der Methode der Auslosung der zu kontrollierenden Sportler über alle Sportarten und Kaderzugehörigkeiten hinweg (Zufallsgenerator), nach der in den ersten Jahren gearbeitet wurde, hat die NADA ab 2007 ein „intelligentes Planungssystem“ entwickelt, das das Dopingrisiko berücksichtigt. Dieses System wird bis heute ständig optimiert: Die Kontrollplaner der NADA beachten den Gefährdungsgrad der Sportarten, die Kaderzugehörigkeit der Sportler, Trainings- und Wettkampfplanung mit den jeweiligen Saisonhöhepunkten, werten aber auch individuelle Blut- und Steroidprofile sowie sonstige Auffälligkeiten aus. Der Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit liegt bei den Top-Athleten aus gefährdeten Sportarten. Darüber hinaus werden heute alle verfügbaren biochemischen Analysemöglichkeiten genutzt, die die beiden WADA-akkreditierten Labore in Köln und Kreischa auf weltweit anerkanntem wissenschaftlichem Niveau der NADA zur Verfügung stellen. Im Jahr

2007 begann die NADA, neben den Urinkontrollen, in den Ausdauer- und Kraftsportarten auch Blutproben zu nehmen; 2013 dehnte sie dies auch auf die Mannschaftssportarten aus. Die NADA hat in den vergangenen Jahren insbesondere den Anteil der Kontrollen deutscher Testpool-Athleten im Ausland erhöht. So wurden z.B. 2012 in 24 Ländern rund 650 Kontrollen deutscher Sportler durchgeführt. Parallel dazu haben sich die Meldepflichten für die Athleten verschärft, so dass durchweg absolut unangekündigt kontrolliert wird. Mussten sich die Athleten in den ersten Jahren bei der NADA abmelden, wenn sie ihren regelmäßigen Aufenthaltsort für mehr als 24 Stunden (A-Kader) oder mehr als 72 Stunden (B- und C-Kader) verließen, so haben die Sportler heute über das Meldesystem ADAMS, das 2007 von der WADA etabliert wurde, ihre Aufenthaltsorte innerhalb eines 60minütigen Zeitfensters zu dokumentieren, damit sie für Kontrollen außerhalb des Wettkampfes jederzeit angetroffen werden können.

Die NADA hat bei den Athleten der Olympiamannschaft Sotschi (153 deutsche Athleten) im vorolympischen Jahr, Februar 2013 bis Ende Januar 2014, 682 Kontrollen durchgeführt, davon 496 Urinproben, 122 Vollblutproben (Blutpass, homologe Bluttransfusion) und 64 Serumproben (hGH, CERA, Hematide, HBOCs). Dieses entspricht einem Schnitt von 4,5 Kontrollen pro Athlet. Allerdings wurde nicht jeder Sportler „durchschnittlich“ kontrolliert im Laufe des angegebenen Zeitraums. Unterschieden wird nach Sportarten, die in verschiedene

Risikogruppen eingeteilt werden. In der Spitze wurden bei einzelnen Athleten bis zu 16 Kontrollen (8 Kontrolltermine) durchgeführt.

Da die Olympiamannschaft zu so frühem Zeitpunkt noch nicht feststand, hat die NADA bei den Kontrollen einen Schwerpunkt auf alle potenziellen Olympiakandidaten aus den sieben olympischen Wintersportverbänden gelegt und bei diesem deutlich größerem Kreis von Athleten im vorolympischen Jahr 1775 Proben genommen (1413 Urin, 213 Vollblut, 149 Serum).

Äußerst wichtig für ein unberechenbares Kontrollsystem ist dabei, dass viele Kontrollen der deutschen Sportler im Ausland stattfanden, vorwiegend in Trainingslagern. Das waren im vorolympischen Jahr 146 Auslandskontrollen und zwar in den Ländern Bulgarien, Chile, Finnland, Frankreich, Italien, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Russland, Schweiz, Spanien und USA.

Seit 2008 lässt die NADA ausgewählte Proben von Athleten langzeitlagern, um die Fortschritte in der Analytik auch später noch nutzen zu können. Das ausgeklügelte Kontrollsystem dient in hohem Maß der Abschreckung, genauso wie die Langzeitlagerung der Proben, mit dem es möglich wird, später Substanzen zu detektieren, die zum Zeitpunkt der Probenahme noch nicht nachweisbar sind. Ermöglicht wird dies durch den WADA-Code (WADC), nach dem Proben acht Jahre

und mit dem neuen WADC 2015 sogar zehn Jahre lang aufbewahrt und reanalysiert werden können.

c) Die NADA ist seit ihrer Gründung für die Umsetzung des weltweit gültigen Regelwerks, den sogenannten **WADC** verantwortlich. Die Vorgaben setzt sie innerhalb des gültigen deutschen Rechts im Nationalen Anti-Doping Code (NADC) um und etabliert ihn im deutschen Sport.

d) Die NADA hat darüber hinaus im Jahr 2011 eine „**Task Force**“ mit Experten aus allen Bereichen der Anti-Doping-Arbeit, auch mit Vertretern von Ermittlungsbehörden und den WADA-akkreditierten Laboren in Köln und Kreischa gegründet, die Hinweise zusammentragen, auswerten und sowohl für die Kontrollplanung als auch für die Verfolgung neben dem Kontrollsystem nutzen. Ein weiterer wichtiger Fortschritt ist, dass die ersten Ergebnismanagement- und Sanktionsverfahren, die in den Anfangsjahren komplett bei den Verbänden lagen, nun auch nach und nach auf die NADA als unabhängige Organisation übergehen. Durch die Gründung des Deutschen Sportschiedsgerichts (DIS) im Jahr 2008 wurden die ersten Verfahren von Verbandsgerichten an unabhängige Schiedsgerichte abgegeben. Auch in diesem Bereich lautet das Ziel, – im Sinne der Unabhängigkeit – alle Ergebnismanagement- und Sanktionsverfahren von den Verbänden zu übernehmen.

e) Die NADA hat nach ihrer Gründung auch die Bearbeitung **medizinischer Ausnahmegenehmigungen** übernommen. Bei bestimmten Krankheitsbildern können Athleten für den Einsatz an sich verbotener Substanzen und Methoden nach dem WADC eine medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die NADA hat ein Komitee zur Beurteilung dieser Anträge etabliert und zudem ein Informationsangebot mit der Beispielliste zulässiger Medikamente und der Online-Datenbank NADAmед mit mittlerweile rund 3.500 Medikamenten geschaffen.

f) Sehr stark entwickelt hat sich bei der NADA zusätzlich zum sog. operativen Geschäft auch die **Präventionsarbeit**. Die rasch nach der NADA-Gründung installierte Arbeitsgruppe Prävention hat in den ersten Jahren mit dem „Gesamtkonzept Dopingprävention“ die Strategie erarbeitet. Danach wurden die ersten Internet-Auftritte sowie Broschüren und Veranstaltungen für Sportler ausgerichtet. Heute richtet sich die Prävention mit allen modernen Kommunikationsmitteln nicht nur an die Sportler, sondern auch an das Umfeld: Trainer, Betreuer, Eltern, Lehrer, Sportärzte, Apotheker. Die heutige Spitzensportlergeneration kann sich dank der Präventionsarbeit über alle Regeln, Gefahren und Konsequenzen von Doping informieren. Beobachtet werden auch stets die Verhältnisse, unter denen die Sportler in Dopinggefahr geraten können. Dies gilt auch für die Aufklärung über die

Risiken, die von der Einnahme sog. Nahrungsergänzungsmittel ausgehen.

3. Überwachung und Monitoring der nationalen Dopingkontrollsysteme auf europäischer Ebene (Europarat)

Grundlage der Europäischen Aktivitäten gegen Doping ist das 1989 verabschiedete **Europaratsabkommen** über Doping, das bisher von 51 Staaten (auch nicht-Mitglieder des Europarats) ratifiziert wurde. In Deutschland ist dieses Abkommen 1994 in Kraft getreten. Das Hauptziel des Abkommens ist die Förderung der nationalen und internationalen Harmonisierung der Maßnahmen gegen Doping. Jeder Unterzeichner verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen:

- Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle
- Reduzierung des Handels mit Dopingsubstanzen und der Verwendung von verbotenen Dopingmitteln und Methoden
- Verstärkung der Dopingkontrollen und Förderung der Verbesserung der Nachweisverfahren
- Unterstützung der Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme
- Überwachung der Durchführung von Sanktionen gegen Doper
- Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen auf allen Ebenen, auch auf internationaler Ebene

- die ausschließliche Analyse von Dopingproben in akkreditierten Dopingkontrolllaboratorien

Die Umsetzung des Abkommens wird durch die sog. **Monitoring Group** des Europarats mit deutschem Vorsitz seit 2012 (Friedrich-Wilhelm Moog, BMI) überwacht. Dabei werden Berichte und Evaluierungsbesuche in den entsprechenden Ländern ausgewertet. Die Auswertungen und Berichte, auch aus Deutschland, sind auf der Website des Europarats zu finden.⁹ Der Evaluierungsbesuch der Monitoring Group in Deutschland erfolgte im Jahr 2009. Im Bericht zur Evaluierung der Umsetzung des Übereinkommens gegen Doping durch den Europarat wird Deutschland bescheinigt, dass die Dopingbekämpfung konform mit dem Übereinkommen des Europarats gegen Doping und inhaltlich auf hohem Niveau erfolgt. Unter anderem werden dabei die Aktivitäten in der Dopingprävention, insbesondere der Nationale Dopingpräventionsplan und das hohe Niveau der Forschung der akkreditierten Laboratorien bei der Entwicklung neuer Nachweismethoden gewürdigt.¹⁰ Auf deutschen Vorschlag ist im Ap-

⁹ Council of Europe, Anti-Doping Convention, National reports 2009 http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/Antidoping_database/Reports/2009/Rapport-corr.asp, abgerufen am 10.12.2013.

¹⁰ Council of Europe, Anti-Doping Convention, Monitoring Group, Respect by Germany of the Antidoping Convention, 05.05.2010 ([http://www.coe.int/t/dg4/sport/commitments/antidoping/TDO_2010_17_EN_FINAL_report_evaluation_visit_GERMANY\(3\).pdf](http://www.coe.int/t/dg4/sport/commitments/antidoping/TDO_2010_17_EN_FINAL_report_evaluation_visit_GERMANY(3).pdf)), abgerufen am 10.12.2013.

ril 2013 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Chancengleichheit der Athleten“ unter Vorsitz von Frau *Dr. Andrea Gotzmann* (NADA) eingerichtet worden.

4. Entwicklung der Dopinganalytik/Dopingkontrolllaboratorien in Deutschland

Mit den beiden WADA akkreditierten **Kontrolllaboratorien** in Kreischa bei Dresden (Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie) und in Köln (Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln) verfügt Deutschland über zwei nach internationaler Einschätzung höchst leistungsfähige Laboratorien, die aufgrund ihrer historischen Entwicklung über umfangreiche Erfahrungen in der Analytik von verbotenen Dopingsubstanzen und -methoden verfügen. Das Institut für Biochemie (Begründer Prof. Dr. Manfred Donike) ist seit 1983 Veranstalter des weltweit einzigen jährlich stattfindenden Workshops zur Dopinganalytik. Hier treffen sich jährlich Wissenschaftler aller weltweit akkreditierten Laboratorien, um Neuentwicklungen und verbesserte Nachweisverfahren vorzustellen und zu diskutieren.

Ziel ist es, effektive und neue Dopingkontrollverfahren zeitnah umzusetzen und bei Dopingkontrollen von deutschen Athleten anzuwenden. Die beiden deutschen WADA-akkreditierten Laboratorien haben mit das größte analytische Spektrum der WADA Laboratorien. Dabei können die Doping-Kontrollanalysen in enger Verzahnung mit einer

effektiven Forschungsarbeit zur Entwicklung verbesserter Nachweismethoden vorgenommen werden. Sie ermöglichen damit eine permanente Ausweitung der retrospektiven Beurteilung von Dopingproben durch verbesserte Nachweisgrenzen und Identifizierung bisher unbekannter Langzeitmetaboliten.

5. Zentrum für Präventive Dopingforschung an der DSHS Köln

Auf der Grundlage der vorhandenen Kompetenz der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) im Bereich **Dopingforschung** wurde am 1. September 2002 das Zentrum für präventive Dopingforschung (ZePräDo) gegründet. Im ZePräDo sollen Kenntnisse und Erfahrungen der einzelnen Fachbereiche der Deutschen Sporthochschule Köln interdisziplinär und themenorientiert auf den Bereich Doping fokussiert werden.

Seit der Gründung des ZePräDo ist es gelungen, das wissenschaftliche Spektrum der Dopingforschung an der Deutschen Sporthochschule Köln deutlich zu erweitern. In folgenden Bereichen werden zurzeit am ZePräDo Forschungsprojekte durchgeführt:

- Entwicklung von neuen massenspektrometrischen Nachweismethoden
- Omics-Forschung (Proteomics, Metabolomics, Lipidomics)
- Gendoping

- Endokrinologische, zelluläre und molekulare Dopingforschung
 - Soziologische, philosophisch/pädagogische und rechtswissenschaftliche Dopingforschung
 - Blutdoping
 - Nahrungsergänzungsmittel
 - Pferdedoping
6. Weitere deutsche Aktivitäten auf internationaler und europäischer Ebene

Die Bundesrepublik Deutschland ist unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern (BMI) auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene seit Jahren bemüht, die Effizienz der Dopingkontrollen und die Chancengleichheit im Spitzensport durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Hervorzuheben sind:

- a) Im Juni 2011 wurde auf Initiative des BMI am Zentrum für Präventive Dopingforschung der Deutschen Sporthochschule Köln die **erste europäische Beobachtungsstelle zum frühzeitigen Erkennen von Methoden und Medikamenten mit Missbrauchspotenzial** zum Doping eingerichtet. Aufgabe dieser Beobachtungsstelle ist die Erlangung möglichst frühzeitiger Kenntnisse über Entwicklungen neuer dopingrelevanter Medikamente der pharmazeutischen Industrie. Bereits bei Entwicklung von neuen

Medikamenten mit Missbrauchspotential müssen zukünftig Strategien entwickelt werden, die einen Missbrauch vermeiden lassen oder zumindest den Nachweis der Substanzen ermöglichen. Die frühzeitige Identifizierung von biologischen Zielen oder pharmakologischen oder therapeutischen Entwicklungen, die Relevanz für das Doping haben, ist somit der Schlüssel für eine erfolgreiche Dopingprävention in der Zukunft.

- b) Die Rolle Deutschlands im Zusammenhang mit der sog. Monitoring Group des Europarates wurde bereits angesprochen (u. 3). Die INADO – mit dem Sitz in Bonn – ist der Zusammenschluss der weltweiten nationalen Anti-Doping-Organisationen. Ihr Arbeitsschwerpunkt ist die internationale Vernetzung und Zusammenarbeit dieser Agenturen. Seit 2013 ist Frau *Dr. Andrea Gotzmann* (NADA) Mitglied im Aufsichtsrat.
- c) Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet kontinuierlich vor allem im Rahmen des Europarats an der Verbesserung des WADC, auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Ihre Arbeit gilt auch dem Medikamentenmissbrauch im Breiten- und Freizeitsport.

7. Zusammenfassung

Die oben beschriebenen Ausführungen zeigen, dass im Besonderen seit Gründung der WADA die Effektivität der Doping-Bekämpfung verbessert werden konnte. Auf nationaler Ebenen hat die Gründung der NADA Deutschland diese Entwicklung flankierend begleitet. Unbefriedigend bleibt hierbei derzeit die fehlende weltweite Harmonisierung der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes sowie auf nationaler Ebene die nicht ausreichende finanzielle Absicherung der NADA. Im Bereich der Analytik von Dopingkontrollen verfügt Deutschland über weltweit anerkannte Laboratorien, wobei an der Deutschen Sporthochschule Köln durch die Etablierung einer europäischen Beobachtungsstelle für neue Dopingsubstanzen sowie die Gründung und seit Jahren erfolgreiche Arbeit des Zentrums für präventive Dopingforschung beachtenswerte Maßstäbe im Anti-Dopingkampf gesetzt werden konnten.

III. Aktivitäten der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP)

1. Berufsstruktur der Sportmedizin

Die Zahl der im Leistungs- und Spitzensport tätigen Ärzte dürfte sich etwa auf 600 belaufen. Sie setzt sich zusammen aus Ärzten der Sportmedizinischen Institute von Hochschulen und aus Ärzten aus Praxen und Kliniken mit Ausbildung in Sportmedizin (Zusatzbezeichnung

nach Ausbildungsaufwand von 240 Stunden) und umfangreicher Erfahrung in der Betreuung von Spitzensportlern. Die dritte Gruppe bilden weitere Ärzte aus Praxen und Kliniken. Ärzte der Gruppe 1 und 2 werden vom DOSB und von den Sportfachverbänden auf der Grundlage entsprechender Verträge zur ärztlichen Betreuung von Spitzensportlern berufen.

2. Reformaktivitäten

Eine sog. Ad-hoc-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention e.V. (DGSP) hat im August 2007 Vorschläge zur Verbesserung der Anti-Doping-Maßnahmen vorgelegt.

- a) Vorgeschlagen wurde eine Reihe von Satzungsänderungen:
- Aufnahme in § 4 „Zweck und Aufgabe“ der Satzung der DGSP: „Förderung eines aktiven Kampfes gegen Doping durch Prävention und Sanktion“.
 - Bei hinreichendem Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines Mitglieds soll der Vorstand/das Präsidium das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen. Die Beendigung der Mitgliedschaft soll erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen schuldig gemacht hat oder wegen einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit Doping rechtskräftig verurteilt wurde.

- Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Ärzte im Falle eines hinreichenden Tatverdachts sind dem Justiziar der jeweiligen Ärztekammer anzuzeigen.
- Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Ärzte sind im Falle eines hinreichenden Tatverdachts den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) anzuzeigen.

Diese Satzungsänderungen wurden in der Zwischenzeit, auch durch die 18 Landesverbände der DGSP, umgesetzt. Ärzte, die der Mitwirkung am Doping überführt wurden, sind auf der Grundlage dieser Satzungsänderung aus der DGSP ausgeschlossen worden.

- b) Die Ad-hoc-Kommission hat der DGSP empfohlen, die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern aufzufordern, das Verbot des Dopings durch Ärzte in die **Musterberufsordnung der Bundesärztekammer** und in die Berufsordnungen der jeweiligen Kammern aufzunehmen und geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings im Sport einzuleiten bzw. zu unterstützen. Doping sei kein ausschließliches Problem des Leistungs- und Hochleistungssports, sondern auch des Freizeit- und Fitness-Sports. In der Bundesärztekammer ist das Dezernat 2 mit Doping und Medikamentenmissbrauch befasst.

- c) Zur **Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht** im Zusammenhang mit Sport-Doping hat die Ad-hoc-Kommission folgende Handlungsrichtlinie empfohlen:
- Erhält ein Arzt in seiner Funktion als Arzt Kenntnisse zum Doping eines oder mehrerer Patienten, so fallen die Kenntnisse unter die ärztliche Schweigepflicht. Der Arzt kann jedoch davon ausgehen, dass der Patient, indem er sich in die Behandlung des Arztes begibt, konkludent in die Besprechung seiner medizinischen Befunde mit den vorgesetzten Oberärzten oder Chefärzten, die dann ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen, einwilligt, es sei denn, der Patient erklärt, dass er eine Besprechung seiner medizinischen Befunde mit vorgesetzten Ärzten nicht wünscht.
 - Der Arzt ist befugt, die ärztliche Schweigepflicht zu durchbrechen, wenn es sich um Doping bei Kindern und Jugendlichen handelt, insbesondere bei deren Unkenntnis oder gegen deren Willen.
 - Ist einem Arzt in seiner Funktion als Verbandsarzt bekannt, dass einer oder mehrere Sportler des von ihm betreuten Sportverbandes Dopingsubstanzen konsumieren, und wird Doping in dieser Situation nicht aktiv bekämpft und eingestellt, so ist dem Verbandsarzt dringend zu raten,

seine Funktion aufzugeben. Der Arzt darf von sich aus nicht die Schweigepflicht brechen, abgesehen von – insbesondere unfreiwilligem – Doping bei Kindern und Jugendlichen. Es bleibt jedoch den Verbänden unbenommen, von den Sportlern vorab eine Entbindung des Verbandsarztes von der Schweigepflicht bei Doping zu verlangen. In diesem explizit festgehaltenen Fall darf der Arzt den Verband informieren, es sei denn, der Sportler nimmt die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Verband zurück. In diesen Fällen darf der Arzt den Verband nur darüber informieren, dass er nicht von der Schweigepflicht entbunden wurde.

- d) Die Ad-hoc-Kommission hat der DGSP empfohlen, von mancherorts den Mitarbeitern einer Institution oder Klinik abverlangten „Anti-Dopingerklärung“ oder „Ehrenerklärung“ abzu sehen, da diese keine weitere Funktion erfüllten. Die Strafbarkeit des Arztes, Dopingsubstanzen zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden, sei bereits in § 6a AMG gesetzlich geregelt und berech tige im Falle eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.¹¹

¹¹ Die DGSP weist darauf hin, dass *Prof. Dr. Braumann* in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geschichte der Medizin in Hamburg Doktoranden die dopingre-

IV. Zum Stand der Präventionsbemühungen

1. Konzeptioneller Ansatz

Organisierter Sport und Staat richten ihre Konzeption der Bekämpfung von Doping im Sport schon seit geraumer Zeit an der Erkenntnis aus, dass zusätzlich zu glaubhafter Androhung und effektiver Verhängung wirksamer Sanktionen im Falle von Dopingvergehen auch deren Vermeidung durch Maßnahmen der Prävention gehört. Zur Rolle der NADA in diesem Zusammenhang wurden bereits Feststellungen getroffen. Einzelheiten sind weiter dem 12. Sportbericht der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/2880 v. 3.9.2010) unter 10.2 zu entnehmen. Im Vordergrund der staatlichen und staatlich geförderten Aktivitäten steht die Umsetzung des sog. **Nationalen Dopingpräventionsplans** vom August 2009, der auf einer Zusammenarbeit des Bundesministeriums des Innern, der Sportministerkonferenz, des DOSB und der NADA beruht und zahlreiche Ansätze zur Verbesserung der Präventionsarbeit auf diesem Gebiet enthält. Evaluiert wird der Nationale Dopingpräventionsplan durch die Professur für Sport- und Gesundheitssoziologie der Universität Potsdam mit einer Projektlaufzeit 2012 – 2013. Die Sportministerkonferenz vom 12./13. September 2013 in Wiesbaden hat unter Ziffer 3 („Dopingprävention im Sport“, S. 474) noch einmal klargestellt, dass Dopingmissbrauch im Sport umfassend,

levanten Aktivitäten der DGSP ab 1990 unter Nutzung des Archivs der Gesellschaft untersuchen lässt.

als „kontinuierlicher Prozess“ (*Gerhard Treutlein*) unter ethischen, pädagogischen, soziologischen, gesundheitlichen, medizinischen und rechtlichen Aspekten thematisiert werden muss. Sie hat unter anderem die Länder aufgefordert, die Projekte und Maßnahmen zur Dopingprävention zu verstärken, sie im Nationalen Dopingpräventionsplan zu positionieren und in der dafür geschaffenen Datenbank zu kommunizieren.

2. Initiativen zur Dopingprävention

Die zurückliegende Zeit seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist geprägt durch eine Reihe von **Initiativen zur Dopingprävention**, die hier nur beispielhaft angesprochen werden können. Die für die Sportförderung zuständigen staatlichen Stellen bemühen sich, die öffentlichen Zuwendungen mit Maßgaben für die Gestaltung der Präventionsarbeit der Sportverbände zu verbinden. Das Zentrum für Dopingprävention an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unter der wissenschaftlichen Leitung von *Prof. Dr. Treutlein*, die NADA, der DOSB und die Deutsche Sportjugend (dsj) haben Informations- und Arbeitsmaterialien unter dem Leitthema „Sport ohne Doping“ zusammengestellt. Die dsj-Juniorenbotschafter für Dopingprävention sollen vor Ort Aufklärung über die Gefahren von Dopingsubstanzen und Dopingmethoden und die dopingrelevanten Risiken betreiben, die mit der Inanspruchnahme von Nahrungsergänzungsmitteln ver-

bunden sind. Die ehemalige Spitzensportlerin *Claudia Lepping* bietet auf einer deutschlandweiten Internetplattform „Dopingalarm“ Kontaktmöglichkeiten an, die vor allem jüngere Athleten über Doping informieren und sie in der Zurückweisung von Doping bei der weiteren sportlichen Entwicklung stärken sollen.

3. Inpflichtnahme der Sportmedizin

Die Sportverbände haben im Zusammenhang mit der **Einhaltung ärztlicher Berufspflichten** bei der medizinischen Betreuung von Spitzensportlern Ärzten und deren Mitarbeitern besondere vertragliche Verpflichtungen auferlegt. Dies gilt gleichermaßen für Verträge über die sportmedizinischen Untersuchungs- und Betreuungsleistungen durch Sportkliniken wie durch Ärzte und nichtärztliches Fachpersonal, die Mannschaften oder einzelne Spitzensportler im Auftrag der Sportfachverbände oder des DOSB betreuen. Die an der ärztlich-medizinischen Betreuung Beteiligten haben – trotz der Einwände der DGSP (vgl. unter III 2d) – eine Ehren- und Verpflichtungserklärung für einen dopingfreien Sport zu unterschreiben, dessen umfangreiche Einzelheiten der DOSB vorgibt. Dazu gehören unter anderem Mitteilungspflichten, aber auch die Thematisierung sämtlicher Anti-Doping-Aspekte bei Lehrveranstaltungen, insbesondere für Studierende der Medizin.

V. Staatliche Aktivitäten gegen Doping im Spitzensport

1. Staatsrepräsentation durch Spitzensport

Die sog. Humboldt-Studie erarbeitet als wettbewerbsprägende Erfahrung des von ihr erfassten Zeitraums die Systemkonkurrenz Ost-West im Wettbewerb durch Spitzensport heraus. Heute ist der Wettbewerb im Spitzensport international nicht mehr vorrangig durch den Wettbewerb der politischen Systeme geprägt. Er ist aber als Wettbewerb zwischen den Ländern ausgestaltet, und insbesondere solchen, die sich unverändert weithin auch über den sportlichen Erfolg definieren, und hat sich nach Meinung von Beobachtern eher verschärft. Auch der europäische Nationalstaat steht dem Leistungssport grundsätzlich positiv gegenüber und fördert ihn, weil er sich dessen Erfolge selbst zu Nutzen macht. Wettbewerb im **Spitzensport** ist traditionell ein **Wettbewerb der Nationalstaaten**, obgleich die ethnischen und kulturellen Prämissen längst nicht mehr durchgehend stimmen. Es wird formal an die Staatsangehörigkeit angeknüpft. Andererseits ist es der Nationalstaat, ohne dessen politische, organisatorische und fiskalische Energie es den Spitzensport auf dem heutigen Niveau nicht gäbe.

Die Bundesrepublik Deutschland fördert den Spitzensport, auch in seiner professionellen Form, weil sie von der Vorstellung bestimmt scheint, die Leistungsfähigkeit von Staat und Gesellschaft drücke sich in wirtschaftlichen, sozialstaatlichen, kulturellen, ingenieurtechni-

schen und wissenschaftlichen Leistungen aus, aber eben auch in den Leistungen der Athleten. Die Sportler treten so bei internationalen Sportveranstaltungen immer auch als Repräsentanten Deutschlands auf. Diese auch symbolisch sichtbare Koinzidenz zwischen Staat und Gesellschaft – Repräsentanz des Staates nach außen durch Spitzensport – ist anderen kulturellen Lebensbereichen fremd. Der professionelle Spitzensport erscheint staatsnützig, unbeschadet des ideellen und motivatorischen Zusammenhangs zwischen erfolgreichem Spitzensport und Breitensport. Insofern hat sich hier an der Situation gegenüber dem Zeitraum nichts Wesentliches geändert, den die Humboldt-Studie zum Gegenstand hat. Wie in diesem Zeitraum gibt es aber auch heute Hinweise darauf, dass die deutschen Athleten mit Athleten anderer Länder konkurrieren, deren staatliche und verbandliche Organisation nur eingeschränkt an einem manipulationsfreien sportlichen Wettbewerb interessiert ist.

2. Wege der Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für einen dopingfreien Spitzensport
 - a) Im Kapitel über die Dopingbekämpfung bezeichnet der 12. **Sportbericht der Bundesregierung** vom 3. September 2010 unter 10. (S. 44) den Kampf gegen Doping als ein „Kernelement der Sportpolitik“ der Bundesregierung. Sauberer, manipulationsfreier Sport wird als Grundvoraussetzung für die Sportförderung

des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezeichnet. Diese Vorgabe wird in der Sportförderungspraxis des Bundes umgesetzt. Die Bewilligungsbescheide des Bundesverwaltungsamtes über Zuwendungen aus Bundesmitteln zur Förderung des Sports enthalten durchgehend auch die Auflage, bei allen Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen eines Bundessportfachverbandes, die dieser eigen- oder mitverantwortlich durchführt, Doping aktiv und uneingeschränkt zu bekämpfen. Diese Auflage wird umfassend spezifiziert. Zu dieser Spezifizierung gehört insbesondere die Anerkennung und Umsetzung des NADC in der jeweils geltenden Fassung. Es gibt in der Praxis des Bundes keinen Hinweis, dass Kontrolle und Durchsetzung dieser Anti-Doping-Auflage – wie dies von der Humboldt-Studie für den Zeitraum vor 1990 gerügt wird – nicht ernsthaft erfolgen. NADA und Bundesverwaltungsamt prüfen auf der Basis von jährlichen Anti-Doping-Berichten der Verbände die Umsetzung des NADC und der Auflagen der Zuwendungsbescheide (12. Sportbericht, aaO, unter 10., S. 45). So hat das Bundesministerium des Innern die Rückzahlung von Fördergeldern durch Sportfachverbände angeordnet, die den NADC 2009 in ihr Verbandsrecht nicht, nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig umgesetzt hatten. Werden Athleten, Athletenbetreuer oder Mitglieder von entsandten Mannschaften eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmung-

en gemäß Art. 2 NADC oder des Dopings oder der Anwendung verbotener Medikation bei einem Tier überführt, mindert sich die Bundeszuwendung entsprechend in Höhe der auf sie anteilig anfallenden Entsende- oder Maßnahmekosten. Der DOSB und die Sportfachverbände haben in ihren Vereinbarungen mit den Athleten und dem Leistungssportpersonal sichergestellt, dass diese Kürzung im Ergebnis von denen finanziell getragen wird, die eine solche Kürzung zu verantworten haben. Verstoßen Athleten im Dienst der Bundeswehr, der Bundespolizei oder des Zolls gegen Anti-Doping-Bestimmungen des NADC, so wird dies als Dienstvergehen gewertet und ggfs. disziplinarisch geahndet.¹²

- b) Auch im Bereich der Sportförderung durch die Länder unterhalb des Spitzensports ist die sog. **Dopingprävention** eine **allgemeine Fördervoraussetzung**. Danach setzt eine Förderung von Sportverbänden voraus, dass der Sportfachverband sich den Bestimmungen des NADC unterworfen hat und im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung aktive Dopingprävention betreibt.¹³ Der finanzielle Aufwand ist insoweit förderungsfähig.¹⁴

¹² Siehe zu einer solchen Fallgestaltung *Striegel/Atz*, causa sport 2009, 120.

¹³ Siehe statt vieler die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) v. 30. Juli 2012, KWMBL. 2012, 267 unter D Ziff. 6.

- c) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die **öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** in den entsprechenden Lizenzverträgen die Veranstalter als Lizenzgeber auf die Grundsätze von Fairness und Redlichkeit im Sport verpflichten und sich in Fällen eines Verstoßes gegen die sportliche Integrität rechtliche Konsequenzen vorbehalten. Ist es zu Verstößen im Verantwortungsbereich des Veranstalters gekommen, wird der Abschluss von Verträgen oder deren Verlängerung in der Praxis von Vorkehrungen der Veranstalter abhängig gemacht, die eine Wiederholung soweit als möglich ausschließen.
- d) Zu den wichtigsten Inhalten der Diskussion über Wege der Doping-Prävention gehört die Frage, ob das **System der Nominierung** für Europa- und Weltmeisterschaften sowie für Olympische Spiele die Athleten zu Doping verleitet.¹⁵ Der deutsche Spitzensport orientiert sich, wenn es um Nominierungen für Sportgroßereignisse geht, grundsätzlich am Weltmaßstab. Dies

¹⁴ Richtlinie, a.a.O., Abschnitt F unter 2.1.6.

¹⁵ In diesem Zusammenhang hat eine Studie des Bundesinstituts für Sportwissenschaft in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sporthochschule Köln und der Deutschen Sporthilfe „Dysfunktionen des Spitzensports: Doping, Match-Fixing und Gesundheitsgefahren aus Sicht von Bevölkerung und Athleten, von Christoph Breuer/Kirstin Hallmann, 2013, besondere Aufmerksamkeit gefunden: Knapp ein Drittel der deutschen Spitzensportler leidet danach an psychischen Erkrankungen. 9,3% geben Depressionen an, 9,6% Essstörungen, 11,6% Burnout-Syndrom (FAZ Nr. 44 v. 21. Februar 2013, S. 23). 5,9% geben an, sie würden regelmäßig zu Dopingmitteln greifen, 53,4% verneinen dies, und auf eine Antwort verzichteten 40,7%.

ist in vielen Fällen von den internationalen Regeln, etwa der Zuweisung von Quotenplätzen, so vorgegeben. Unabhängig davon ist die staatliche Sportförderung prinzipiell erfolgsorientiert und erwartet statistisch im Weltvergleich spitzensportrelevante vorzeigbare Resultate. Dies ist eine Realität, die auch durch andere Akteure veranlasst ist: Sponsoren, Medien, Zuschauer, und gewiss nicht zuletzt durch den Athleten selbst und dessen Umfeld, die den Erfolg im Spitzensport wollen. Dahinter verbirgt sich auch der Gedanke, dass nur der erfolgreiche Athlet dem Breitensport die erwünschten Impulse vermittelt.

3. Gegenwart und Zukunft des Anti-Doping-Strafrechts in Deutschland
 - a) Das geltende Anti-Doping-Strafrecht in Deutschland ist in § 6a i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2a und b des **Arzneimittelgesetzes** (AMG) konzentriert. Kernstück ist das strafrechtliche Verbot, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden (§ 6a Abs. 1 AMG). Enthalten Dopingmittel Substanzen, die Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) darstellen, so kommt zusätzlich eine Strafbarkeit nach dessen Vorschriften in Betracht. Die Bestrafung von Doping im Sport kann sich auch aus dem allgemeinen Strafrecht ergeben, soweit es um eine fahr-

lässige Tötung (§ 222 StGB) oder um eine Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) geht. Die geltende Fassung des § 6a AMG geht auf das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2510) zurück. Das Gesetz zielt vor allem auf die strafrechtliche Ahndung von „Unterstützerhandlungen“ beim Doping und die Bekämpfung der Beschaffungskriminalität. Sog. Eigendoping ist nach dem AMG nicht unter Strafe gestellt. Der Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport steht, weil er den Handel mit Dopingmitteln indiziert, unter Strafe, sofern das Doping bei Menschen erfolgen soll (§ 6a Abs. 2a Satz 1 AMG).

- b) Im Mittelpunkt der gegenwärtigen strafrechts- und sportpolitischen Diskussion steht zum Einen die Fortentwicklung der Straftatbestände des § 6a AMG, die vor allem auf eine Erweiterung der Strafdrohungen zielen. Dazu gehört ganz besonders der Vorschlag, die Eigenanwendung von Dopingmitteln und deren Besitz unabhängig von der Besitzmenge unter Strafe zu stellen (Bayerischer Gesetzentwurf zum Schutz der Integrität des Sports – **Sportschutzgesetz** – mit dem Stand vom 17. März 2014). Zum Anderen wird im politischen Raum erwogen, einen eigenen Betrugstatbestand für Fälle des Dopings durch Berufssportler zu schaffen, weil der Betrugstatbestand des StGB (§ 263) nicht alle Fallkonstellationen erfasst, die im politischen Raum als straf-

würdig angesehen werden (Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung des Bundesrates vom 10. Mai 2013, BR-Drucks. 266/13 auf der Grundlage eines entsprechenden **Gesetzesentwurfs des Landes Baden-Württemberg**; ähnlich der Gesetzesvorschlag des Freistaates Bayern). Zur Diskussion steht weiterhin die Absicht, in einem neuen § 298a StGB die „**Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport**“ durch Teilnehmer eines sportlichen Wettbewerbs, der für die Erwerbssaussichten der Teilnehmer von bedeutendem wirtschaftlichen Wert ist, unter Strafe zu stellen (**Gesetzesantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**, BT-Drucks. 16/4166 vom 31. Januar 2007; BT-Drucks. 16/5937 vom 4. Juli 2007, S. 10, 18). Außer Streit sind wohl die Pläne, die Vorschriften über das Verbot von Doping und über dessen Strafbarkeit in einem eigenen und auch so bezeichneten **Anti-Doping-Gesetz** zusammenzufassen.

- c) Im Beschluss der **9. DOSB-Mitgliederversammlung** vom 7. Dezember 2013 spricht sich der organisierte Sport unter Nr. 4 für weitergehende strafrechtliche Regelungen einschließlich einer Kronzeugenregelung und deren Bündelung mit den einschlägigen Bestimmungen des AMG in einem „Anti-Doping-Gesetz“ aus. Der DOSB hat in diesem Beschluss Vorschläge für Verschärfung und Verbesserungen der strafrechtlichen Vorschriften ge-

macht. Er wendet sich allerdings gegen die Ausdehnung der Besitzstrafbarkeit auf geringe Mengen. Im Grundsatz ist unbestritten, dass der Anti-Doping-Kampf in Deutschland auf einer gewachsenen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit zwischen Sport und Staat basiert. Umstritten ist aber die nähere Rollenverteilung in Bezug auf Ausdehnung und Umsetzung von Sanktionen gegen den dopenden Sportler. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Deutschlands Zukunft gestalten“ (u. 4.3, S. 137) ist vereinbart, das staatliche Interesse an einer verschärften Bekämpfung von Sportdoping durch das Strafrecht in Einklang zu bringen mit der Selbstverantwortung des Sports und der Funktionsfähigkeit der Sportgerichtsbarkeit.

C. Ergebnisse und Empfehlungen

I. Vorbemerkungen

1. Im nationalen Raum der Bundesrepublik Deutschland stehen – soweit ersichtlich und vorbehaltlich der folgenden Empfehlungen – in ausreichendem Maße gesetzliche, administrative und vertragliche Grundlagen zur Bekämpfung von Doping im Sport zur Verfügung. Es kommt darauf an, sie in der Praxis auszuschöpfen. Rechtliche Optionen bestehen noch im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Dopingvergehen. Die Kommission, die ganz überwiegend nicht mit Juristen besetzt ist, sieht davon ab, wegen der komplexen gesetzestechnischen, rechtstaatlichen und grundrechtlichen Implikationen Empfehlungen zur künftigen Ausgestaltung des Anti-Doping-Strafrechts abzugeben.
2. Zur erfolgreichen Bekämpfung von Doping im Sport führt kein „Königsweg“. Nur die Summe koordinierter Maßnahmen und Vorkehrungen vermittelt eine Chance auf Erfolg. Qualität und Quantität von Prävention und Sanktionierung bei Dopingvergehen haben heute national und international einen Stand erreicht, der weit über das hinausgeht, was Standard im Zeitraum vor 1990 war. Dies gilt

auch für die öffentliche Distanz zu einem manipulierten Sport. Kein Anti-Doping-Konzept hat allerdings den Einzelfall „im Griff“. Auch der Sport in Deutschland weiß nicht genau, wo er trotz aller Bemühungen in der Anti-Dopingerarbeit steht. Gleichwohl ist diese Arbeit mit Nachdruck fortzusetzen. Dazu gibt es keine Alternative. Dem DOSB kommt dabei die Leitfunktion zu. Von ihm wird erwartet, dass er im Sinne einer relativierenden Reflexion (vgl. dazu unter B I 3) ein Leitbild des Spitzensports in Deutschland entwirft, in dem eine Nulltoleranzhaltung gegenüber Doping deutlich zum Ausdruck kommt und in dem der Verzicht auf sportlichen Erfolg bewusst einkalkuliert wird, wenn er ohne Doping nicht zu erreichen ist.

II. Die NADA als Kompetenzzentrum in Dopingfragen

1. Die in der Rechtsordnung verfügbaren gesetzlichen, administrativen und vertraglichen Mittel zur Doping-Prävention und Doping-Sanktionierung greifen nur, wenn das Dopingkontroll-System effektiv ist. Es gilt, die NADA als Kompetenzzentrum in allen Dopingfragen anzuerkennen. Ohne eine nachhaltige Finanzierung der NADA und der für die Doping-Analysen zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei der WADA akkreditierten La-

bore in Köln und Kreischa, sind die einschlägigen Rechtstexte nur Papier. Die Kommission begrüßt das Bekenntnis zu einer nachhaltigen Finanzierung der NADA im Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ (2013, u. 4.3., S. 137).

2. Der DOSB und seine Mitgliedsverbände werden ernsthaft zu erwägen haben, die Anti-Dopingarbeit 12 Jahre nach Gründung der NADA vollständig aus ihren ehrenamtlichen Strukturen herauszulösen. Dies dient der Glaubwürdigkeit des Sports. Zahlreiche nationale und internationale Dopingskandale zeigen, wie hochprofessionell und wissenschaftlich unterstützt Doping heute in gut organisierten Netzwerken abläuft. Hier gilt es, Kräfte zu bündeln, um erfolgreich solchen Entwicklungen entgegenwirken zu können. Professionelle Anti-Dopingarbeit dient dem Schutz der ehrlichen Athleten und muss als Chance und nicht als Belastung empfunden werden.

Im Grundsatz sollen deshalb alle Sportverbände die Dopingkontrollen ihrer Athleten in Training und Wettkampf der NADA vertraglich übertragen. Die Durchführung der Trainings- und Wettkampfkontrollen durch die Nationale Anti-Doping Organisation ist international üblich und

wird im WADA Code 2015, der eine umfassende Verbreitung im Sport finden muss, auch explizit gefordert. Durch eine entsprechende Entgeltgestaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Übertragung die Sportverbände nicht finanziell überfordert.

3. Auch die Steuerung der Präventionsmaßnahmen und das Ergebnismanagement gehören in den Verantwortungsbereich der NADA.
4. Allen Sportfachverbänden wird empfohlen, die Zuständigkeit für die Verhängung von Sanktionen bzw. deren gerichtliche Kontrolle der Deutschen Sportschiedsgerichtsbarkeit zu übertragen. Die Durchführung des Ergebnismanagements sollte in der Verantwortung der NADA liegen.
5. Unbeschadet der Übertragung von Kontrollfunktionen auf andere Institutionen dürfen der DOSB und die Sportfachverbände nicht von ihrer Eigenverantwortung für einen manipulationsfreien Sport freigestellt werden. Es ist zu erwägen, die Verteilung von Mitteln an die Sportfachverbände durch den DOSB an deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Bekämpfung von Doping in Eigenkontrolle zu knüpfen. Zusätzliche Sanktionen gegen Sportfachverbände können erwogen werden, sollte es – entgegen der bisheri-

gen Erfahrung – in deren Verantwortungsbereich zu einer auffälligen Dopingfallquote kommen.

III. Das internationale Engagement von Staat und Sport

1. Die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland um Chancengleichheit auf internationaler und insbesondere europäischer Ebene müssen konsequent und mit unverändertem Engagement fortgeführt werden, auch wenn sie am Maßstab des Weltsports zunächst nur partiell Erfolg versprechen. Nach wie vor gilt, dass die Harmonisierung des Anti-Doping-Kampfes weltweit noch nicht zufriedenstellt. Nach wie vor zu unterschiedlich sind Anzahl und Umfang der Dopingkontrollen von Athleten, die aus Ländern mit unbefriedigenden Anti-Dopingkontroll-Systemen kommen, aber gemeinsam mit den Athleten anderer in der Dopingbekämpfung engagierter Länder Wettkämpfe bestreiten.
2. Die internationale Vernetzung und Zusammenarbeit nationaler Anti-Doping Agenturen ist nachhaltig zu fördern, um Ländern mit Defiziten im Bereich der Anti-Doping-Arbeit Unterstützung im Aufbau effektiver Strukturen zu gewähren. Die ersten erfolgreichen Ansätze durch das Institute of National Anti-Doping Organisations (INADO,

Bonn) sollten langfristig unterstützt werden. Im Zusammenhang mit der Qualitätsverbesserung von Dopingkontrollen gilt es vor allem, ein System der Qualitätsüberprüfung (z.B. Zertifizierung nach ISO 9001) von Firmen aufzubauen, die die Probenahmen bei den Athleten vornehmen.

3. DOSB und Sportfachverbände sind gehalten, sich durch ihre Vertreter in den internationalen Gremien des Sports konsequent – auch mit dem Risiko nachteiliger Folgen, wie etwa der Nichtteilnahme an Wettkämpfen – für eine Harmonisierung der Anti-Doping-Arbeit und ein standardisiertes Kontrollsystem einzusetzen. Sie sollten darauf hinwirken, dass die Zahl der internationalen Wettkämpfe verringert oder zumindest nicht vermehrt und damit eine natürliche Regeneration zwischen den Wettkämpfen gefördert wird.

IV. Nominierungsfragen

1. Internationale Vorgaben („high level international competitions“ i.S.d. IOC-Charta) stehen dem Vorschlag entgegen, für die Nominierung von Athleten für Großsportereignisse die nationalen Höchst- oder Bestenleistungen zugrunde zu legen. Die entscheidenden Sportfachverbände sind jedoch

gefordert, die nationalen Spielräume athletenfreundlich zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Entsendung von Athleten zu Wettbewerben in Sportarten, die als dopinggefährdet eingestuft sind. Spielraum muss auch für Härtefallentscheidungen, Nachnominierungen und Erwägungen der Nachwuchsförderung (Perspektivsportler) bestehen. Alle Nominierungsentscheidungen müssen transparent sowie nachvollziehbar sein, um ggf. einer gerichtlichen Kontrolle standzuhalten. Insgesamt muss die Nominierungspraxis immer wieder auf ihre latente Wirkung hin geprüft werden, Doping anzureizen.

2. Zielvereinbarungen zwischen dem DOSB und den Sportfachverbänden im Zusammenhang mit der Entsendung von Mannschaften zu Olympischen Spielen sind legitimer Teil des Spitzensports, der sich an seinen Erfolgen messen lassen muss. Allerdings sollten diese realistisch sein und sich keinesfalls nur an (zunehmend überhöhten) Medaillevorgaben orientieren, um keine Anreize für Doping zu schaffen.

V. Prävention in Dopingfragen

1. Die Prävention in Dopingfragen muss umfassend angelegt sein („strukturelle“ Prävention über Projektförderung hinaus) und das zentrale Ziel haben, einer Dopingbereitschaft und Dopingmentalität im gesamten Sport entgegen zu wirken. Sie muss primär bewusstseinsbildend wirken (*Sylvia Schenk*). Das könnte eine feste Verankerung des Präventionsgedankens in den Curricula der Elite- und Spezialschulen des Sports sein, aber auch in der Sportlehrerausbildung und in den Lehrplänen der allgemeinen Schulen vor dem Hintergrund der Erfahrung mit Drogenmissbrauch und Medikamentenmissbrauch im Breiten- und Freizeitsport. Insbesondere sollten verbindliche alters- und zielgruppenadäquate Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung der Sportfachverbände an den Olympiastützpunkten erfolgen.
2. Sobald der Vollzug des „Nationalen Doping-Präventionsplans“ von der Universität Potsdam evaluiert ist, wird das weitere Vorgehen von Staat und Sport in Präventionsfragen zu erörtern und abzustimmen sein.
3. Das Bundesministerium des Innern wird gebeten zu prüfen, ob Zuwendungsbescheide in rechtsstaatlich einwand-

freier Weise auch mit Auflagen zur Präventionsarbeit der geförderten Verbände versehen werden können. Hier geben der WADA Code (Zielsetzung; Artikel 18) und somit auch der NADA Code klare Vorgaben zur Bedeutung sowie zur inhaltlichen Durchführung von Präventionsmaßnahmen.

VI. Berufliche Förderung der Athleten während und im Anschluss an den Sport

Es erscheint fraglich, ob sich die strukturellen Bedingungen, unter denen der Spitzensport und dessen Akteure stehen, bei realistischer Betrachtung gänzlich zu Gunsten der Integrität der sportlichen Leistung beeinflussen lassen. Sie liegen in der Eigenart des Spitzensports als Gegenstand des allgemeinen Interesses von Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Medien und natürlich auch des Athleten, der aus dem Erfolg Nutzen ziehen kann. Unverzichtbar ist es jedoch, alle Mittel einzusetzen, die den Erfolgsdruck des Athleten abschwächen können, um die Chance auf einen dopingfreien Sport zu erhöhen. Als Wege zu diesem Ziel kommen in Betracht:

1. Die berufliche Absicherung des Athleten nach Ende seiner aktiven Sportlerzeit (Sport als Beruf auf Zeit) kann zur Bereitschaft des Athleten beitragen, seine sportlichen Leis-

tungen nicht zu manipulieren. Das Konzept der „dualen Karriere“ erscheint überzeugend und bedarf – über die dienstrechtlichen Modelle (Bundespolizei, Zoll, Feuerwehr) hinaus – des weiteren Ausbaus. Ein wichtiger Beitrag dazu ist die bereits erfolgte Schaffung einer Stelle für die Förderung der dualen Karriere im Geschäftsbereich Leistungssport des DOSB.

2. Die Bestellung von Beauftragten an den Hochschulen für eingeschriebene Sportler ist zu begrüßen. Gleiches gilt für alle Maßnahmen, die dem Sportler in dem von ihm gewählten Berufsfeld nach Beendigung der Sportkarriere hilfreich sind.

VII. Stärkung der Stellung des Athleten im Sportsystem

Alle am Sportgeschehen Beteiligten müssen darauf hinwirken, dass die Stellung des Athleten als eigenverantwortlichem und aufgeklärtem Hauptakteur im Gesamtsystem des Spitzensports gestärkt wird.

1. Athletenvereinbarungen sind inhaltlich daraufhin zu überprüfen, ob sie die Interessen der Verbände mit ihren Solidarverpflichtungen einerseits und die Interessen des Sportlers andererseits fair zum Ausgleich bringen. Dies gilt

vor allem für die Möglichkeiten der Eigenvermarktung des Athleten und für eine Aufteilung der Einnahmen aus der Werbung, die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen generiert werden. Zu erwägen wäre eine vom DOSB bestellte Arbeitsgruppe, der Musterathletenvereinbarungen zur Prüfung vorgelegt werden.

2. Der Abschluss von separaten Schiedsvereinbarungen zwischen den Sportverbänden und den Athleten ist für die kompetente, zügige und einheitliche Entscheidung von Rechtskonflikten im nationalen und internationalen Sportraum unentbehrlich. Der organisierte Sport hat daran ein legitimes institutionelles Interesse. Seine Präferenz für den Weg der Schiedsvereinbarung ist nicht in der Erwartung begründet, er habe vor dem Schiedsgericht im Rechtskonflikt mit dem Athleten höhere Siegchancen als vor den staatlichen Gerichten. Die Lösung des gerichtlichen Kontrollsystems aus dem Zusammenhang der Sportverbände und seine Entnationalisierung durch Zuständigkeitsbegründung internationaler Gerichte (Court of Arbitration for Sport – CAS) ist unter dem Gesichtspunkt der Prävention und der effektiven Ahndung von Dopingvergehen als anti-dopingpolitischer Fortschritt zu sehen. Zur Ausgestaltung der Schiedsvereinbarungen wird empfohlen:

- a) Die Option des Athleten, ein staatliches Gericht anzurufen, sollte für die Fälle des Eilrechtsschutzes offen bleiben.
 - b) Der Athlet sollte nach dem Modell der DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung (§ 3) auch solche Schiedsrichter bei entsprechender Qualifikation für die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes benennen können, die nicht in der Schiedsrichterliste des zuständigen Schiedsgerichts (oder der Schiedsgerichtsorganisation) enthalten sind (Grundsatz der offenen Liste).
 - c) Die mündliche Verhandlung sollte öffentlich sein, wenn der Athlet dies wünscht.
 - d) Die Honorierung der Schiedsrichter sollte, soweit noch nicht geschehen, grundsätzlich nach Gegenstandswerten und nicht nach Stundensätzen erfolgen, um Verband und Athleten finanziell nicht zu überfordern. Alternativ wäre die Einrichtung eines ausreichend mit Mitteln ausgestatteten Fonds zur Finanzierung der Prozesskosten des Athleten (Prozesskostenhilfe) zu erwägen.
3. Der Athlet ist vor der Unterzeichnung der Athletenvereinbarung und der Schiedsvereinbarung vom zuständigen Sportverband sachkundig über den Inhalt der Vereinba-

rungen und die Folgen einer Unterschrift aufzuklären. Über diese Aufklärung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufklärung hat bei einer schiedsvertraglichen Unterwerfung unter die Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) insbesondere darüber zu erfolgen, dass deren Schiedssprüche nach § 38.2 dieser Ordnung durch die NADA auf dem Rechtsmittelweg einer Überprüfung durch den CAS in Lausanne zugeführt werden können. Versäumnisse und Unklarheiten bei der Aufklärung gehen zu Lasten des Sportverbandes.

4. Im Zusammenhang mit den Dopingkontrollen erbringen vor allem die Athleten in sog. Testpools grundrechtliche Sonderopfer. Dies erscheint zumutbar, weil nur ein strenges Kontrollsystem das Vertrauen in die Integrität des Spitzensports stärken kann. Die zeitlichen, räumlichen und funktionellen Modalitäten der Kontrollpraxis sollten allerdings auf die Persönlichkeitsrechte des Athleten soweit als möglich Rücksicht nehmen. Der Athlet ist Partner im Dopingkontrollverfahren, nicht dessen Objekt.
5. Der Erfolgsdruck, unter dem auch das Leistungssportpersonal steht, kann ebenfalls zur Manipulation verleiten.

Auch wenn im Spitzensport eine vollständige Entkopplung der Vergütung des betreuenden Umfelds und insbesondere der Trainer vom Erfolg des trainierten Athleten nicht sinnvoll erscheint, gilt es, Vertragsgestaltungen zu finden, die die ökonomische Abhängigkeit des Betreuungsumfelds vom Erfolg des Athleten verringert. Im Jugendbereich darf der sportliche Erfolg bei der Vertragsgestaltung allerdings keine Rolle spielen.

VIII. Die ärztliche Verantwortung

1. Zu den Erfahrungen der Jahrzehnte bis 1990 gehört nach den Ergebnissen der Studien, dass – trotz fachlicher Kontroversen in der deutschen Sportmedizin – Ärzte jedenfalls an bestimmten Lehrstühlen in Deutschland durch verschiedene Formen der Beteiligung am Doping im Sport ihre Berufspflichten verletzt haben und die rechtlichen Möglichkeiten der staatlichen und ärztlichen Berufs- und Standesaufsicht nicht genutzt wurden, um diesem Missbrauch zu begegnen. Es muss nachhaltig in der Sportmedizin in Erinnerung gebracht werden, dass der Arzt und seine Mitarbeiter nach den Vorgaben des geltenden Arztrechts für die Gesundheit und nur mittelbar (präventiv), etwa zur Vermeidung von Überlastungssituationen, für die Leis-

tungssteigerung des Athleten verantwortlich sind, und Doping mit dieser Verantwortung schlechterdings unvereinbar ist. Ein Verstoß gegen diesen fundamentalen Grundsatz muss unbedingt geahndet und hat in schweren Fällen zum Entzug der Approbation wegen unwürdigen Verhaltens durch die zuständigen staatlichen Stellen der Länder zu führen.

2. Die zuständigen Stellen sind gehalten zu prüfen, ob und in welchem Umfang Wissen über Doping und Medikamentenmissbrauch im Sport zum Pflichtstoff der Approbation gehört.
3. Die Kommission hält es für notwendig, dass die für die staatliche Aufsicht über die Ärzte zuständigen Behörden und die (Landes-)Ärztekammern die ärztliche Berufsausübung im Zusammenhang mit einer möglichen ärztlichen Unterstützung von Doping stärker als bisher überwachen. Bei Verdacht von Dopingverstößen sollte die zuständige Ärztekammer unbeschadet etwaiger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unterrichtet werden.
4. Die Lizenzierung von Einrichtungen, Abteilungen oder Personen zur Untersuchung und Betreuung von Spitzensportlern (Bundeskadersportler) durch die dafür zuständi-

gen Organisationen des Sports sollte nur erfolgen, wenn sich der Lizenznehmer in wirtschaftlich stabiler Situation befindet und seine Vergütung nicht vom Erfolg des betreuten Athleten abhängig ist.

5. Die Kommission begrüßt es, dass bei allen in der Verantwortung der Sportorganisationen liegenden Verträgen über die medizinische Untersuchung und Betreuung von Spitzensportlern im Falle von Dopingverstößen eine fristlose Kündigung der Ärzte und des medizinischen Personals vorgesehen ist. Hier muss die Nulltoleranzhaltung des Sports gegenüber Doping deutlich zum Ausdruck kommen.
6. Die zuständigen staatlichen Stellen sind angehalten, sorgfältig zu überprüfen, ob über den Besitz und die Verwendung von Medikamenten in Zentren und Stützpunkten des Spitzensports wie bei Krankenhäusern Buch geführt wird.
7. Die Kommission begrüßt die Absicht des DOSB und der Sportfachverbände zu überprüfen, ob und auf welche Weise der Umgang des Sportlers mit Nahrungsergänzungsmitteln gesteuert werden kann, ohne dessen Eigenverantwortung und dessen Persönlichkeitsrechte in Frage zu stellen. Hier gilt es, verstärkte Möglichkeiten der Aufklärung zu

prüfen, etwa durch elektronische Verbreitung der sog. Kölner Liste.¹⁶ Es ist auch zu erwägen, das Angebot der Nahrungsergänzungsmittel von Verbandsseite zu erweitern, damit die Athleten nicht auf ungeprüfte Nahrungsergänzungsmittel zugreifen.

IX. Trainings- und Betreuungsbedingungen

Bestmögliche Trainings- und Betreuungsbedingungen können wesentlich dazu beitragen, dass der Sportler nicht zu Dopingmitteln Zuflucht nimmt. Hier liegt eine wichtige Verantwortung des DOSB und der Sportfachverbände. Dieser nachzukommen bedeutet, das Fördersystem dahingehend zu reflektieren, ob alle Sportarten in jetziger Form weiter gefördert werden können.

X. Compliance-Sicherung

Zur Stärkung der Abwehr von Doping im Sport ist zu empfehlen, einen außerhalb der Organisation des Sports stehenden, unabhängigen Beauftragten zu berufen, der vertrauliche Informationen über dopingrelevante Sachverhalte aus dem Gesamtbereich des Sports und dessen Umfeld entgegennimmt. Der Inhaber einer solchen Position könnte auch – analog zu Korruptionsbeauftragten in Wirtschaftsunternehmen

¹⁶ Die Kölner Liste ist über die kostenfreie NADA-App abrufbar, die u.a. auch die Medikamentendatenbank NADAMED enthält.

– die Nulltoleranzhaltung des DOSB nach innen und nach außen, z.B. gegenüber Medien, die mögliche „Verbündete“ in der Anti-Dopingarbeit sind (*Sylvia Schenk*), kommunikativ vertreten. Die von der Athletenkommission im DOSB und der NADA eingesetzte Ombudsperson wird derzeit nicht im gewünschten Maße zum Problemfeld Doping und zu Fragen des Datenschutzes kontaktiert. Alle Angebote einer entsprechenden Kontaktnahme, auch das Websystem „Dopingalarm“, sollten aufeinander abgestimmt werden, um möglichst effektiv zu wirken.

Für die Kommission:

Regensburg, den 4. Juni 2014

gez. Steiner